



Hochschule Neu-Ulm
University of Applied Sciences

Bachelorarbeit
im Bachelorstudiengang
Betriebswirtschaft im Gesundheitswesen
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm

**Die Rolle von Risikomanagementsystemen in der Wirtschaftsprüfung:
eine kritische Auseinandersetzung mit der Prüfung dieser
Systeme auf Basis des IDW PS 340**

Erstkorrektor/-in: Prof. Dr. Manja Rausendorf-Marzina
Zweitkorrektor/-in: Prof. Dr. Alexander Würfel

Verfasser/-in: Nicole Pfannenstiel (Matrikel-Nr.: 275704)

Thema erhalten: 09.05.2023
Arbeit abgegeben: 10.09.2023

Gender Erklärung

Zur besseren Lesbarkeit werden in diesem Text personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf Frauen und Männer beziehen, generell nur in der im Deutschen üblichen männlichen Form angeführt, also z.B. "Teilnehmer" statt "TeilnehmerInnen" oder "Teilnehmerinnen und Teilnehmer".

Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

Gender explanation

For better readability, in this text personal terms that refer to women and men at the same time are generally only given in the masculine form that is customary in German, e.g. "Teilnehmer" instead of "TeilnehmerInnen" or "Teilnehmerinnen und Teilnehmer".

However, this is in no way intended to express gender discrimination or a violation of the principle of equality.

Zusammenfassung

Die Abschlussarbeit widmet sich der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung von Risikomanagementsystemen aus der Perspektive der Wirtschaftsprüfung. Ziel ist es, den genauen Ablauf dieser Prüfung gemäß IDW PS 340 zu analysieren und die Herausforderungen sowie Vorteile der Revision herauszuarbeiten. Die Motivation ergibt sich aus dem aktuellen Wandel der Wirtschaft, der durch aufeinanderfolgende Krisen verdeutlichte, wie wichtig angemessene Risikomanagementsysteme für Unternehmen sind. Anhand eines Literatur-Reviews wurde festgestellt, dass sowohl in der Gesetzgebung als auch im IDW PS 340 erhebliche Defizite und Problematiken bestehen. Die Neufassung des IDW PS 340 im Jahr 2020 konnte zwar einige Mängel beheben, doch es besteht weiterhin Verbesserungspotenzial. Wirtschaftsprüfer stehen vor der Herausforderung, sich an die neue thematische Ausrichtung nach KonTraG anzupassen, was detailliertere Kenntnisse über die zu prüfenden Unternehmen erfordert. Die Abschlussprüfung hat sich somit von einem finanziellen Audit zu einem betriebswirtschaftlichen Audit gewandelt. Trotz Kritikpunkten bietet das Thema auch positive Aspekte. Ein angemessenes Risikomanagement kann das Erfolgspotenzial eines Unternehmens steigern, Krisen verhindern und Inflationen, die durch Unkenntnisse verschuldet werden, vermeiden. Dennoch besteht Optimierungsbedarf, um die gesetzlichen Mindestanforderungen sicherzustellen und sich internationalen Standards anzunähern. Außerdem sollte die gesetzliche Prüfung auch auf andere Unternehmensformen ausgedehnt werden, nicht nur auf Aktiengesellschaften. Dies könnte dazu beitragen, eine robustere und anpassungsfähigere Wirtschaftswelt zu schaffen.

Schlüsselwörter: Risikomanagementsystem, Wirtschaftsprüfung, KonTraG, IDW PS 340

Abstract

The thesis is focused on the legally required audit of risk management systems from the perspective of auditing. The aim is to analyze the exact procedure of this audit according to IDW PS 340 and to work out the challenges as well as the advantages of the audit. The motivation arises from the current changes in the economy, where recent crises have highlighted the importance of adequate risk management systems for companies. Based on a literature review, it was determined that there are considerable deficits and problems in both the legislation and IDW PS 340. Despite a new version in 2020 that addressed some weaknesses, there is still potential for improvement. Auditors face the challenge of adapting to the new thematic in accordance with KonTraG, which implies more detailed knowledge of the companies. The audit has consequently changed from a financial audit to a business audit. Despite criticisms, the topic also offers positive aspects. Appropriate risk management can increase a company's performance potential, prevent crises and avoid inflation caused by ignorance. Nevertheless, there is a need for optimization in order to guarantee the legal minimum requirements and to come closer to international standards. In addition, the mandatory audit should be expanded to other types of companies, not only listed joint stock corporations. This could assist in achieving a more stable and adaptable economic environment.

Key words: risk management system, Audit, KonTraG, IDW PS 340

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	II
Inhaltsverzeichnis	III
Abbildungsverzeichnis	V
Abkürzungsverzeichnis	VI
1 Einleitung	1
1.1 Hintergrund und Bedeutung des Themas	1
1.2 Ziel der Arbeit	3
1.3 Aufbau der Arbeit	3
2 Theoretische Grundlagen	5
2.1 Risikomanagement.....	5
2.1.1 Definition und Zielsetzung.....	5
2.1.1.1 Risikomanagement-Prozess	6
2.1.1.2 Aufgaben und Ziele des Risikomanagements	8
2.1.2 Risikomanagementsystem	8
2.1.2.1 Bestandteile eines Risikomanagementsystems.....	9
2.1.2.2 Gestaltung eines Risikomanagementsystems	11
2.1.3 Bedeutung von Risikomanagementsystemen für Unternehmen.....	12
2.2 Wirtschaftsprüfung	13
2.2.1 Konzeptionelle Grundlagen der Wirtschaftsprüfung.....	13
2.2.1.1 Begriffsdefinition	13
2.2.1.2 Historie, Aufgaben und Ziele.....	14
2.2.2 Stellenwert von Wirtschaftsprüfern für Unternehmen	16
2.2.2.1 Prinzipielle Vorteile der Wirtschaftsprüfung	17
2.2.2.2 Nutzen durch Reduktion des Informationsdefizits.....	17
2.3 Rechtliche Rahmenbedingungen	18
2.3.1 Gesetzliche Entwicklung	18
2.3.2 IDW PS 340	21
3 Methodik	23
3.1 Prüfung der Risikomanagementsysteme nach IDW PS 340.....	23
3.1.1 Aufbau und Ablauf der Prüfung.....	24

3.1.1.1	Planungsphase	26
3.1.1.2	Prüfungsdurchführung	29
3.1.1.3	Berichtserstattung	33
3.1.2	Änderungen durch die Neufassung des IDW PS 340	35
3.1.3	Alternative Prüfungsmodelle	37
3.2	Kritische Betrachtung der Prüfung von Risikomanagementsystemen	38
4	Erkenntnisse und Resultate.....	45
5	Fazit.....	48
	Literaturverzeichnis.....	49
	Eidesstattliche Erklärung	VII

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Risikomanagement-Prozess	6
Abbildung 2: Risikomanagementsystem nach dem KonTraG	10
Abbildung 3: Kontingenztheoretisches Modell eines Risikomanagementsystems	11
Abbildung 4: Rollen bei der Prüfung	24
Abbildung 5: Prüfungsprozess	25

Abkürzungsverzeichnis

BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
BilReG	Bilanzrechtsreformgesetz
CMS	Compliance-Management-System
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
IFRS	International Financial Reporting Standards
IKS	Internes Kontrollsystem
KLB	Konzernlagebericht
KonTraG	Kontroll- und Transparenzgesetz
LB	Lagebericht
PS	Prüfungsstandard
RM	Risikomanagement
RMS	Risikomanagementsystem
StaRuG	Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz
UMAG	Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts
US-GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles
WP	Wirtschaftsprüfer

1 Einleitung

1.1 Hintergrund und Bedeutung des Themas

Der Wirtschaftskreislauf ist ein Modell der Volkswirtschaftslehre, der den meisten in der Wirtschaft tätigen Personen ein Begriff sein sollte. Doch was genau wird darunter definiert? Folgendes Szenario soll dieses Konzept erläutern. Es kommt zu einer erwähnenswerten Kostensteigerung eines Produktionsfaktors. Als Reaktion darauf werden die Verkaufspreise der erzeugten Güter angehoben, wodurch die Haushalte höhere Ausgaben tätigen müssen. Wird davon ausgegangen, dass es sich hierbei um lebensnotwendige Güter handelt, müsste das Einkommen angepasst werden, damit auch hier ein Ausgleich stattfindet. Das führt allerdings zu einem erneuten Anstieg der Ausgaben der Betriebe, da diese nun mehr Geldmittel für den Produktionsfaktor "Arbeit" bereitstellen müssen. Somit schließt sich der Kreis und beginnt von vorne. Wenn diese Preiserhebung von Waren oder Dienstleistungen nun über einen längeren Zeitraum andauert, führt dies zu einer Steigerung der Inflationsrate. Für gewöhnlich erstreckt sich dieser Prozess über einen längeren Zeitraum, sodass es sich um eine schleichende Inflation handelt. Jedoch können ebenfalls unerwarteter Risiken, zu einem rapiden Umschwung der Inflationslage führen.¹ In den vergangenen Jahren ist dies deutlich geworden. Mit Beginn der weltweiten Pandemie 2020 und weitem darauffolgenden Geschehnissen ist die Inflationsrate innerhalb von zwei Jahren um das rund 14-Fache expandiert.² Einen derartigen Umschwung der Wirtschaft hätte niemand zuvor prognostizieren können. Die Corona Pandemie, die daraus folgende Lieferkettenproblematik, der Russland-Ukraine-Krieg, wodurch es zu einer Energiekrise kam und weitere Ereignisse hatte eine Kettenreaktion an Preissteigerungen ausgelöst. Forscher und Experten schätzen zwar, dass dieser Aufschwung in den nächsten Jahren wieder ruckläufig sein wird, doch diese Prognose basiert auf der Annahme, dass keine weiteren schwerwiegenden Ereignisse in naher Zukunft eintreten werden.³ Diese Vorgänge sind ein Extrembeispiel für Risiken, die auf den Erfolg eines Unternehmens massiven Einfluss nehmen können. Doch es zeigt gleichfalls, wie wichtig es ist, sich als Akteur auf einem unvorhersehbaren Markt, so gut wie möglich auf allerlei Gefährdungen vorzubereiten.

Laut einer Umfrage zählen zu den aktuell häufigsten Bedrohungen für deutsche Unternehmen Themen wie Betriebsunterbrechungen, Cybervorfälle, Naturkatastrophen aber gleichermaßen auch trivial wirkende Angelegenheiten wie der Fachkräfte Mangel, Stromausfälle oder Brände.⁴ Nichtsdestotrotz lauern die Risiken nicht nur außerhalb der Handelsmacht

¹ Vgl. Weitz/ Eckstein (2019), S. 19/66.

² Vgl. Rudnicka (2023) o.S.

³ Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (2023), S. 9.

⁴ Vgl. Allianz Global Corporate & Specialty (2022) o.S.

einer Organisation, sondern lassen sich ebenfalls innerhalb der eigenen Wertschöpfungskette wiederfinden. Aus diesem Grund erscheint es umso bedeutungsvoller den Fokus ausgiebig auf die Identifizierung der Schwächen und Risiken inner- und außerhalb des Betriebes zu legen und nicht nur auf die positiven Aussichten eines Unternehmens, bezüglich der Analyse von Stärken und Chancen. Nur auf diese Weise kann ein Unternehmen seine Ziele erreichen, die Position auf dem Markt erhalten und im bestmöglichen Fall einen Wettbewerbsvorteil gegenüber unvorbereiteten Konkurrenten erzielen. Eine Voraussetzung für ein erfolgreiches Risikomanagement ist dabei die ständige Pflege. Das bedeutet, dass es nicht ausreichend ist die Gefährdungen einmalig zu ermitteln. Es bedarf einer dauerhaften Nachforschung, eine anschließende Analyse der Ergebnisse, sowie die Gestaltung eines darauf abgestimmten Konzepts bzw. das Treffen von Vorkehrungen. Eine mangelnde Sorgfalt kann dazu führen, dass die gesetzten Ziele und Strategien nicht aufgehen und im ungünstigsten Fall sogar eine Gefährdung des Unternehmensfortbestands resultiert.⁵ Trotz der aufgeführten Bedeutung eines ordentlich geführten Risikomanagements (RM) lässt die Bereitschaft hierzu zu wünschen übrig. Eine vergangene Studie der Funk Gruppe ergab, dass nur acht Prozent der untersuchten Unternehmen eine separate Risikomanagement-Abteilung führen. Die Übrigen gaben an, dass dies nur als eine ergänzende Tätigkeit in die Zuständigkeit eines anderen Bereichs, wie dem Controlling, der Rechtsabteilung, dem Vorstand oder der Kaufmännischen Leitung, fällt. Doch das "Mitschleifen" des Risikomanagements bildet hierbei nicht die einzige Problematik, denn die meisten Organisationen berichteten ebenfalls, dass deren Risikomanagementsystem (RMS) kein Softwaretechnischen Support enthalten, wodurch die Wirksamkeit anzweifelbar wäre. Wenn gleich die Mehrheit der Betriebe die Relevanz eines RMS anerkennen, besaß nur rund die Hälfte ein angemessen etabliertes RMS. Allerdings bietet die zukünftige Prognose einen Lichtblick, da zweidrittel der Teilnehmer eine Verbesserung ihrer Systeme anstrebten.⁶ Diese Thematik der bisher fehlenden Bereitschaft spiegelte sich ebenfalls in den Unternehmensinsolvenzen wider. Werden die Zahlen der letzten drei Dekaden mit denen in den 90iger Jahren verglichen, lässt sich ein eindeutiger und rapider Anstieg feststellen. Auf Grund dessen hatte die Legislative beschlossen einzugreifen. Diese erließen Gesetze, durch die Geschäftsführer von Organisationen bestimmter Größenklassen dazu verpflichtet wurden, Vorkehrungen in dem Bereich des Risikomanagements zu treffen. Darunter fallen Bestimmungen, wie die Einführung eines Risikofrüherkennungs- und Risikoüberwachungssystems sowie die Analyse der Chancen und Risiken, die im jährlichen Lagebericht aufgeführt werden müssen. Mit dieser Verordnung aus dem Jahr 1998 wurde ebenfalls der IDW PS 340 eingeführt. Jener besagt nun, dass die gesetzliche Änderung ebenfalls in den Aufgabenbereich einer ordnungsgemäßen Prüfung seitens des Wirtschaftsprüfers fällt. In den nachfolgenden Jahrzehnten wurden in regelmäßigen Ab-

⁵ Vgl. Diederichs (2018), S. 7f.

⁶ Vgl. Löffler et al. (2011), S. 16-35.

ständen weitere gesetzliche Regulierungen verabschiedet, die eine Konkretisierung der bestehenden Vorkehrungen bewirken sollten. Im Jahr 2007 erschien erstmals auch ein Beschluss mit dem Fokus auf mittelständische Unternehmen. Dies hatte den Zweck sowohl mehr Transparenz bezüglich der Risikopunkte zu schaffen als auch die Etablierung und den Ausbau von Steuerungssystemen zu fördern.⁷ Aufgrund der aufgeführten Relevanz dieser Thematik, wird in der folgenden Arbeit näher auf den IDW PS 340 und somit auf die Prüfung dieser bedeutenden Risikomanagementsystemen eingegangen und kritisch hinterfragt.

1.2 Ziel der Arbeit

Der angemessene Umgang mit Risiken stellt zweifellos ein zentrales Element im Wirtschaftsumfeld dar, welches maßgeblichen Einfluss auf den Erfolg oder Misserfolg eines Unternehmens ausüben kann. In Anbetracht der Notwendigkeit, die Kontinuität von Betrieben zu sichern und somit die ökonomische Stabilität aufrechtzuerhalten, gilt es die fundamentale Bedeutung sowie den immensen Wert eines gut etablierten Risikomanagementsystems in aller Deutlichkeit hervorzuheben. In dieser Hinsicht erweist sich die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung dieser Systeme von essenzieller Relevanz. Das Hauptanliegen dieser Arbeit besteht somit darin, den konkreten Verlauf und die umfassende Bandbreite dieses Prüfungsprozesses zu ergründen. Hierbei werden nicht nur die positiven Auswirkungen beleuchtet, sondern auch die zentralen Herausforderungen aus der Perspektive der Wirtschaftsprüfer akribisch analysiert. Das letztendliche Ziel dieser Arbeit ist es, ein umfassendes Verständnis für das Thema zu vermitteln und dabei dessen Relevanz versteckt hervorzuheben.

1.3 Aufbau der Arbeit

Die vorliegende Arbeit widmet sich der Thematik der Risikomanagementsysteme und ihrer gesetzlichen Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer. Zu Beginn wird die Bedeutung dieses Themas anhand aktueller Entwicklungen erörtert, um somit auf den Schwerpunkt der Arbeit hinzuweisen. Nach der klaren Formulierung der Zielsetzung werden die theoretischen Grundlagen entwickelt. Hierbei erfolgt zunächst eine allgemeine Definition des Risikomanagements und seiner Bestandteile, gefolgt von einer spezifischen Betrachtung des Risikomanagementsystems und seiner Bedeutung. Da diese Thesis hauptsächlich die Perspektive der Abschlussprüfer behandelt, ist es erforderlich, auch diesen Aspekt im theoretischen Rahmen darzustellen. Hierbei werden zuerst die grundlegenden Prinzipien erläutert, einschließlich einer Begriffsdefinition, der historischen Entwicklung, der Aufgaben und der Ziele, die ein Abschlussprüfer verfolgt. Des Weiteren werden die Vorteile und der Nutzen eines Wirtschaftsprüfers beschrieben. Da die Prüfung der RMS mit einer Vielzahl von gesetzlichen Bestimmungen verbunden ist, werden diese ebenfalls im abschließenden Abschnitt des theoretischen Teils behandelt. Dabei wird insbesondere die rechtshistorische

⁷ Vgl. Diederichs (2018), S. 23f.

Entwicklung, sowie der IDW PS 340 in die Erläuterung einbezogen. Der methodische Teil dieser Abschlussarbeit basiert auf einem umfassenden Literatur-Review. Im Rahmen dieser Analyse wurde ein Prüfungsprozess entwickelt, dessen Struktur und Ablauf im Kapitel 3.1.1 detailliert beschrieben wird. Darüber hinaus werden ergänzende Informationen zu den Veränderungen der Prüfungsinhalte, aufgrund der Neufassung des IDW PS 340, sowie alternative Prüfungsansätze, präsentiert. Basierend auf der vorherigen Erklärung der Grundlagen der RMS-Prüfung, wird diese Thematik kritisch hinterfragt. Dabei werden sowohl die Defizite und Herausforderungen als auch die Vorteile der gesetzlichen Revision deutlich herausgearbeitet. Diese Ergebnisse, sowie allgemeine Erkenntnisse aus der Recherche, werden im folgenden Kapitel aufgeführt. Abschließend werden die wichtigsten Erkenntnisse erneut zusammengefasst, woraufhin eine Handlungsempfehlung auf Grundlage dieses Resümeees abgegeben wird.

2 Theoretische Grundlagen

2.1 Risikomanagement

Nachfolgend wird zunächst die unternehmerische Funktion des Risikomanagements definiert und erörtert. Dabei soll auch auf die dazugehörigen Risikomanagementsysteme eingegangen werden. Anschließend folgt eine Veranschaulichung der einzelnen Komponenten eines RMS. Zudem wird die Bedeutung solcher Systeme für Unternehmen begutachtet.

2.1.1 Definition und Zielsetzung

Um das Risikomanagement im Allgemeinen definieren zu können, muss zunächst der Begriff „Risiko“ genau beleuchtet werden. Ein Risiko bezeichnet die latente Gefahr für ein schutzbedürftiges Objekt oder einen Wertgegenstand, die sich aus der Zusammenführung der eventuellen Schadenshöhe (Schadenspotenzial) und der Wahrscheinlichkeit eines Eintritts ergibt. Es entspringt einer bestehenden Bedrohung, die bislang noch nicht manifestiert ist. Das Risiko wird dabei in Brutto- und Netto-Risiken gegliedert. Ersteres untersucht die ungewichteten Konsequenzen eines möglichen Schadenseintritts. Das Brutto-Risiko bildet das "worst-case Szenario" ab, bei dem keine Sicherheitsmaßnahmen oder Schutzvorkehrungen ergriffen wurden, um die potenzielle Schadenshöhe zu minimieren oder die Wahrscheinlichkeit eines Eintritts zu reduzieren. Es stellt also die bedrohliche Situation dar, in der das schutzbedürftige Objekt oder der Wertgegenstand den möglichen Schaden vollständig erleiden würde, ohne jegliche Absicherung oder Prävention. Dabei werden mögliche Schadensszenarien nicht durch Sicherheitsmaßnahmen gemindert oder abgewehrt. Das Netto-Risiko hingegen bezieht die Wahrscheinlichkeiten der Bedrohungen, die Gewichtung der Schwachstellen und die möglichen Schadensausmaße mit ein. Die Eintrittswahrscheinlichkeiten können rückblickend ermittelt werden und sind anfällig für Veränderungen in der Zukunft. Um das Netto-Risiko zu berechnen, werden potenzielle Schadensszenarien (Brutto-Risiko) mit ihren Eintrittswahrscheinlichkeiten und dem Schwachstellenpotenzial multipliziert.⁸

Der Risikobegriff muss aus zwei unterschiedlichen Sichtweisen betrachtet werden, denn Risiken spiegeln im weiten Sinne nicht nur negative Verläufe wider. Erweisen sich die Veränderungen jedoch als gewinnbringend, wird von Chancen gesprochen. Im engeren Sinne bezieht sich der Terminus auf die allgemein bekannten Risiken, die zu einer Beeinträchtigung führen aufgrund von nachteiligen Ereignissen.⁹ Kurzgefasst sind Risiken das Resümee von eingetretenen Geschehnissen und Entwicklungen, die einen positiven oder negativen Einfluss auf die Zielsetzungen, Strategien und somit auf den Erfolg einer Organisation

⁸ Vgl. Müller (2022), S. 174-176.

⁹ Vgl. Diederichs (2018), S. 8.

nehmen könnten.¹⁰ Mit Hilfe dieses Kontexts wurde der Risikomanagementbegriff wie folgt von Dr. Marc Diederichs umschrieben:

Das Risikomanagement als immanenter Bestandteil der Unternehmensführung stellt die Gesamtheit der organisatorischen Maßnahmen und Prozesse dar, die auf die Identifikation, Beurteilung, Steuerung und Überwachung von Risiken abzielen und eine Gestaltung der Risikolage ermöglichen.¹¹

Hieraus lässt sich erschließen, dass das RM keine Nebenrolle einnimmt. Als Entscheidungsträger muss dieser Prozess, unter Berücksichtigung der genannten Aspekte, eine notwendige Tätigkeit sein, um ein Unternehmen adäquat führen zu können. Ein weiterer großer Bestandteil des RM wird ebenfalls ersichtlich, nämlich der Risikomanagement-Prozess.

2.1.1.1 Risikomanagement-Prozess

Mit Hilfe des RMP gelingt es einem Unternehmen die Risikolage zielführend zu erfassen. Dieser Prozess verläuft dichotom. Zunächst erfolgt der strategische Part, indem es vor allem um die Feststellung, die Bewertung und Strategieentwicklung geht. Im zweiten Teil findet das operative Risikomanagement statt. Dabei wird durch Instrumente, wie der Überwachung, der Analyse und der Kontrolle, sichergestellt, dass die festgelegten Zielvorgaben des Unternehmens erreicht werden können. In der nachfolgenden Tabelle wird die Gesamtheit des Vorganges visualisiert.

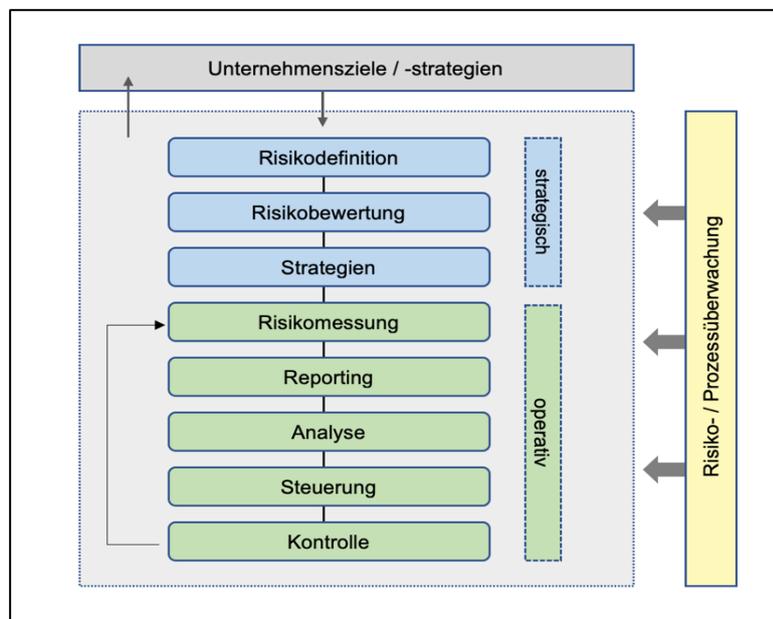


Abbildung 1: Risikomanagement-Prozess

Quelle: In Anlehnung an Eller et al. (2010), S. 32

¹⁰ Vgl. Brühwiler (2016), S. 33.

¹¹ Diederichs (2018), S. 13.

Näher betrachtet werden im Rahmen des strategischen Risikomanagements in regelmäßigen Abständen Risiken festgestellt und bewertet, um daraus Strategien abzuleiten und zu überprüfen. Es erfolgt eine umfassende Identifikation aller potenziellen Risiken, die in irgendeiner Form Auswirkungen haben könnten. Im Zuge der Risikobewertung wird festgestellt, ob ein Risiko als unwesentlich eingestuft werden kann und daher vernachlässigt werden darf oder ob es in das operative Management aufgenommen werden muss. Somit bildet der Prozess des operativen Risikomanagements ebenfalls einen eigenen Regelkreis. Dieser Prozess baut auf den strategischen Zielen auf, sowie den daraus abgeleiteten Grenzwerten, Budgets und Zielen.¹² Wurde demzufolge ein Risiko erkannt wird es, nach Festlegung der Vorgehensweise, gemessen. Das bedeutet, dass es quantitativ und monetär bewertet und abgebildet wird. Im nächsten Schritt, dem Reporting, geht es speziell um die Kommunikation der Risiken. Damit ist jedoch nicht die informative Weitergabe von bekannten oder neu aufgetretenen Risiken aus den einzelnen Abteilungen an das Risikomanagement gemeint. Das ist Teil der Risikoidentifizierung. Es thematisiert viel eher die Berichtserstattung an die betroffenen Interessensgruppen. Im Vordergrund steht der Vorstand, der aufgrund seiner Entscheidungstragweite wesentliche Risiken frühzeitig im Blick haben muss. Diese Berichtserstattung sollte regelmäßig (wöchentlich, monatlich) eine Auskunft über die aktuelle Gefährdungslage des Unternehmens geben. Teil des Reporting ist ebenfalls die Ad-hoc-Berichterstattung. Darunter wird eine sofortige in Kenntnissetzung der Führungsebene, über Risiken die sich als existenzgefährdend herausstellen, verstanden. Weiterhin fällt der Risikobericht, als Erweiterung des Lageberichts am Ende der Geschäftsperiode, ebenfalls in das Gebiet des Reportings. Der nächste Schritt wäre die erneute Analyse der speziellen Gefährdung und nachfolgend die Risikosteuerung. Letzteres lässt sich in vier Kategorien unterteilen. Die Vermeidung, die Minderung, die Abwälzung und die Übernahme von Risiken. Diese stehen in einem Zusammenhang. Zunächst wird entschieden, ob eine Vermeidung wirklich stattfinden sollte, da, wie bereits beschrieben, Risiken oftmals auch Chancen mit sich bringen können. Fällt die Entscheidung gegen das Meiden, wird versucht die negativen Konsequenzen zu eliminieren, um so primär die positiven Aspekte zu erhalten. Die Risikoabwälzung tritt dann ein, wenn keine weitere Minderung erdenklich ist. Mögliche Maßnahmen der Abwälzung wären die Übertragung auf ein anderes Wirtschaftssubjekt oder eine Versicherungsgesellschaft mit Hilfe eines Versicherungsvertrages. Kommt es zu dem Fall, dass keine der vorherigen Varianten anwendbar ist, bleibt lediglich die Alternative der bewussten Risikoübernahme. Handelt es sich dabei um harmlosere Schäden, hat die Übernahme keinen gravierenden Faktor. Dahingegen sollten bei schwerwiegend kategorisierten Risiken notfalls Reservebildungen veranlasst werden. Der abschließend noch zu erläuternde Punkt des Prozesses bezieht sich auf die Risiko- und Prozessüberwachung. Anhand von Risikomanagement- und Überwachungssystemen kann gewährleistet werden,

¹² Vgl. Eller et al. (2010), S. 32.

dass der gesamte Prozess, mit dem Fokus auf die Risikostrategien, zielführend und sorgfältig erbracht wird. Kernelemente der RMS sind folglich die Präventions- und Korrektivfunktion.¹³

2.1.1.2 Aufgaben und Ziele des Risikomanagements

Den Schwerpunkt der Aufgaben und Zielesetzungen bilden die allgemeinen Unternehmensziele. Diese lassen sich grundsätzlich in leistungswirtschaftliche, soziale, finanzielle und ökologische Aspekte segmentieren. Dabei können die Ziele untereinander kongruent, neutral oder konkurrierend wirken. Ein Zielkonflikt kann zum Beispiel zwischen einer Gewinnerzielungsabsicht durch Ausnutzung von Chancen und der Sicherung des Unternehmensbestands durch Risikominimierung bestehen, wodurch eine konkurrierende Situation entstehen würde. Die Entscheidung darüber, wie ein Kompromiss erreicht wird, unterliegt dem Urteil der Führungsebene und hängt von dessen Risikopräferenz ab. Bei der Gewichtung orientiert sich das Management an der verfolgten Unternehmensstrategie und -philosophie. Es ist jedoch zu beachten, dass die Umsetzung der Ziele nur dann möglich ist, wenn die Sicherung des Unternehmensfortbestands gewährleistet ist. Somit ist die Existenzsicherung das übergeordnete Ziel des Risikomanagements.

Eine weitere bedeutende Aufgabe ist das Schaffen einer Risikokultur und somit die Etablierung eines Risikobewusstseins. Durch das Ausleben dieses Bewusstseins entsteht die benötigte Risikotransparenz, welche essenziell für die Steuerung ist. Nur mit diesen Voraussetzungen kann ein erfolgreicher Risikomanagement-Prozess aufrechterhalten werden.¹⁴

Weitere spezifische Tätigkeiten und Zwecke des RM sind die Frühaufklärung und Krisenprävention, sowie die Minderung von Risikokosten. Bezogen auf den Finanzaspekt wird ebenfalls eine stabile Gewinnentwicklung beabsichtigt. Hierdurch entstehen diverse Vorteile, wie günstige Kreditkonditionen oder ein verringertes Insolvenzrisiko. Letzteres hat zudem eine positive Auswirkung auf die Mitarbeiter-, Lieferanten- und Kundenbindung, da es eine gewisse Sicherheit bieten kann. Des Weiteren zählen eine verbesserte Informationsgrundlage bei unsicheren Entscheidungssituationen, sowie eine erhöhte Widerstandsfähigkeit des Unternehmens zu den Zielen.¹⁵

2.1.2 Risikomanagementsystem

Wie bereits definiert wurde bezieht sich das Risikomanagement auf den gesamten Prozess der Identifizierung, Analyse, Bewertung und dem Umgang mit Risiken. Es dient der Erkennung von möglichen Gefahren und Chancen und bildet darauf ausgerichtete Maßnahmen. Als unternehmensweite Aufgabe hat es das Ziel den Betrieb gegenüber Unsicherheiten und

¹³ Vgl. Neubeck (2003), S. 86-103.

¹⁴ Vgl. Diederichs (2018), S. 10-12.

¹⁵ Vgl. Gleißner (2022a), S. 5-7.

Störungen abzusichern. Der Begriff "Risikomanagementsystem" kann dahingegen jedoch nur etwas komplexer definiert werden. Das KonTraG (Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich) ist dabei die allgemeine Regelung für das betriebliche Risikomanagement und bildet somit die gesetzliche Basis. Es enthält jedoch keine klare Definition für das Risikomanagementsystem (RMS). Gemäß § 91 Abs. 2 AktG müssen Vorstände von Aktiengesellschaften lediglich ein System zur Risikofrüherkennung und -überwachung einführen, um existenzbedrohende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen einzuleiten. Die enge Auslegung des KonTraG ist für ein betriebswirtschaftlich ausgerichtetes Risikomanagement unzureichend, da es Risiken nur als Bedrohungen für den Unternehmensfortbestand betrachtet und daher nicht-bestandsgefährdende Risiken und die Abwägung von Chancen und Risiken außer Acht lässt. Ein wirtschaftlich orientiertes Risikomanagementsystem erfordert zudem die Einrichtung eines Risikobewältigungssystems. Es steht Unternehmen frei, ob sie sich auf die Umsetzung eines RMS gemäß KonTraG beschränken oder stärker betriebswirtschaftliche Anforderungen berücksichtigen. Die gesetzlichen Anforderungen können somit als Grundvoraussetzung eines Risikomanagementsystems interpretiert werden.¹⁶

Das Risikomanagementsystem ist aus der betriebswirtschaftlichen Perspektive, eine strukturierte und organisierte Methode oder ein Konzept, das in ein Unternehmen implementiert wurde. Nur auf Basis eines dauerhaften Systems kann eine Organisation seine Risiken effektiv steuern und nutzen. Das gilt in erster Linie für größere Unternehmen, da diese komplexeren Unsicherheiten ausgesetzt sind und über die hierfür benötigten Mittel verfügen.¹⁷ Folglich lässt sich das Risikomanagement als den umfassenden Begriff für den gesamten Risikobewältigungsprozess umschreiben, während ein Risikomanagementsystem das dazugehörige Rahmenwerk darstellt, welches benötigt wird, um dieses RM in ein Unternehmen zu implementieren und zu navigieren.

2.1.2.1 Bestandteile eines Risikomanagementsystems

Auf Grundlage des KonTraG und des darauf aufbauenden § 91 AktG, lassen sich zwei Elemente eines RMS ableiten, zum einen das (interne) Überwachungssystem und zum anderen das Früherkennungssystem. Es besagt, dass Unternehmen (insb. Aktiengesellschaften) einerseits ein geeignetes Überwachungssystem installieren müssen und andererseits ein geeignetes Früherkennungs- bzw. Frühwarnsystem benötigen, welches in der Lage ist, existenzbedrohende Entwicklungen vorzeitig zu erfassen. Die Implementierung eines Risikobewältigungssystems wird hierbei nicht thematisiert, obwohl es für eine effektive Risikosteuerung unabdingbar ist. Weiterhin wird das Risikocontrolling in der Literatur oftmals

¹⁶ Vgl. Vanini/ Rieg (2021), S. 125f.

¹⁷ Vgl. Brühwiler (2016), S. 223.

als ergänzender Bestandteil eines Risikomanagementsystems angesehen.¹⁸ In der nachstehenden Abbildung wird der genaue Aufbau eines RMS laut Gesetzestext ersichtlich.

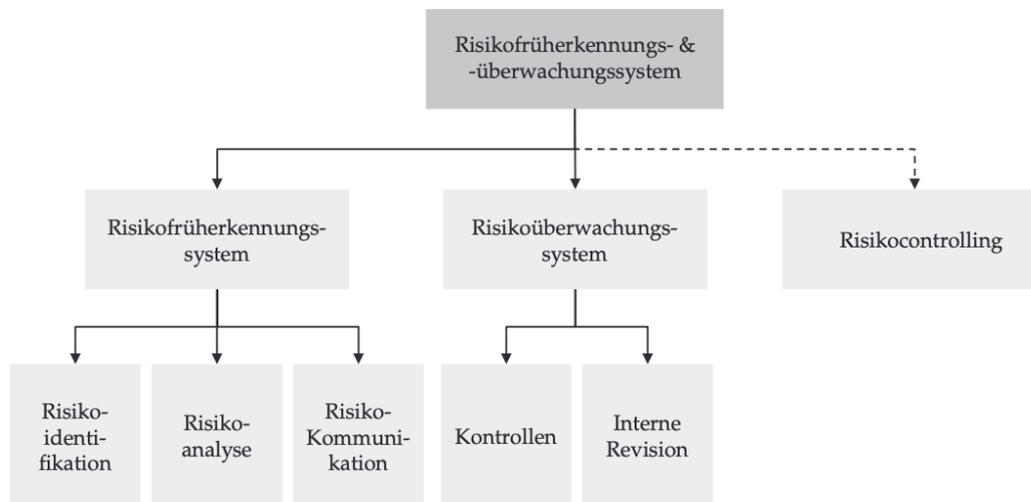


Abbildung 2: Risikomanagementsystem nach dem KonTraG

Quelle: Diederichs (2018), S.27

Das Früherkennungs- oder Frühwarnsystem hat die Aufgabe, sämtliche Risiken, die für den Fortbestand des Unternehmens relevant sind, rechtzeitig zu erkennen. Dabei bezieht es sich in erster Linie auf Risiken, die einen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft nehmen können. Aus dem Wortlaut und dem Sinnzusammenhang des KonTraG lässt sich ableiten, dass unter einem Risiko eine Verlustgefahr zu verstehen ist und somit die Möglichkeit einer ungünstigen, möglicherweise gefährlichen oder existenzbedrohenden Entwicklung. Die Aufgabe dieses Systems ist allerdings erst dann erfüllt, wenn diese Gefährdungen "Rechtzeitig" aufgedeckt werden. Konkretisiert bedeutet dies, dass der Vorstand und der Aufsichtsrat die Möglichkeit haben diese drohende negative Entwicklung noch zu korrigieren. Dies erfordert, dass zum Zeitpunkt von wesentlichen strategischen und operativen Entscheidungen unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken und Chancen die Auswirkungen auf das Vermögen und den Wert des Eigenkapitals bekannt sind. Wann genau für eine Organisation eine angemessene Früherkennung vorliegt, hängt dabei immer von dem individuellen Planungszeitraum ab und variiert somit je nach Unternehmen. Zuletzt ist es signifikant als Konzern das Vollständigkeitsgebot zu beachten. Dieses besagt, dass nicht nur die Risiken des Mutterunternehmens zu beachten sind, sondern gleichfalls die der Tochterfirmen. Das bezieht sich sowohl auf die nationalen als auch auf die internationalen Tochtergesellschaften.¹⁹ Das Interne Überwachungssystem hat nicht die Aufgabe die Risi-

¹⁸ Vgl. Vanini/ Rieg (2021), S. 136.

¹⁹ Vgl. Wolbert (1999), S. 101-104.

ken zu überwachen. Es dient viel mehr als Gewährleistung für die Einhaltung der beschlossenen Maßnahmen zur Risikofrüherkennung durch den Vorstand. Konkrete Anforderungen an dieses Überwachungssystem sind weder im Gesetz noch in seiner Begründung festgelegt. Es liegt daher in der Verantwortung des Vorstands zu entscheiden, wie er diese Anforderung erfüllen möchte. Grundsätzlich stehen dabei sowohl fortlaufende, in die betrieblichen Abläufe integrierte, prozessabhängige Kontrollen (z. B. die Einhaltung von Terminen) als auch organisatorische Sicherungsmaßnahmen zur Verfügung, ebenso wie prozessunabhängige Prüfungen. Letztere kann der Vorstand eigenständig durchführen oder an die Interne Revision delegieren. Die Gesetzesbegründung zu § 91 Abs. 2 AktG weist ausdrücklich auf die Notwendigkeit einer angemessenen Internen Revision hin. Allerdings ergibt sich daraus weder die Verpflichtung zur Einrichtung einer separaten Revisionsabteilung noch die Verpflichtung Risikofrüherkennungssystem durch diese prüfen zu lassen. Für kapitalmarkt-orientierte Unternehmen wird jedoch beides als bewährte Praxis empfohlen.²⁰

2.1.2.2 Gestaltung eines Risikomanagementsystems

Bei der Gestaltung eines RMS müssen einige Kontextfaktoren beachtet werden. Da jedes Unternehmen sich in verschiedenen wirtschaftlichen Umgebungen befindet und stets individuelle Ziele und Werte verfolgt, ist es unrealistisch ein allgemeingültiges System zu entwickeln. Als Hilfestellung kann jedoch ein kontingenztheoretisches Modell eines RMS herangezogen werden. Die folgende Abbildung dient der Visualisierung dieses Modells.

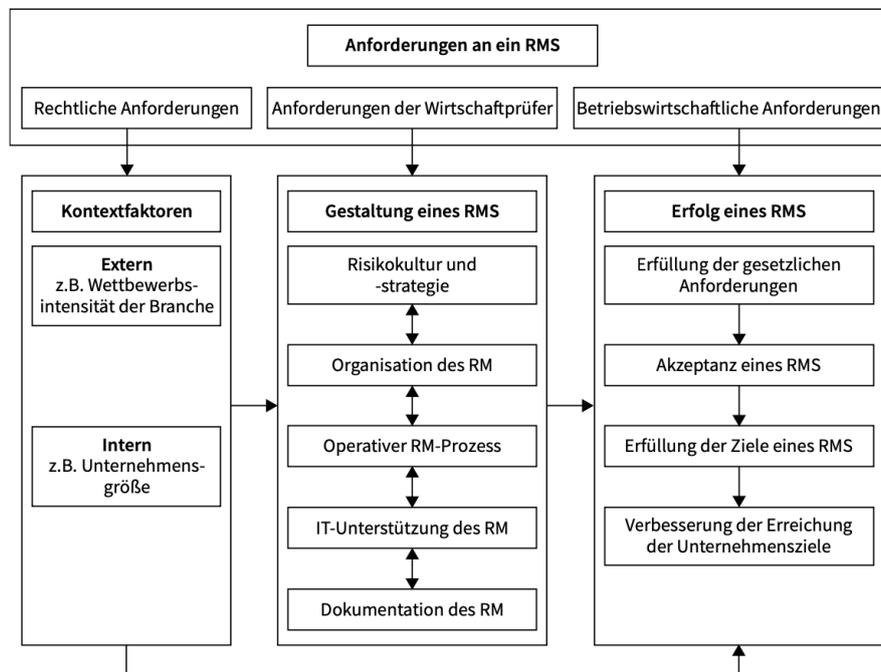


Abbildung 3: Kontingenztheoretisches Modell eines Risikomanagementsystems

Quelle: Vanini/ Rieg (2021), S.129

²⁰ Vgl. Kajüter (2007), S. 112f.

Dies dient folglich als Richtlinie, an der sich eine Organisation, während des Aufbaus seiner individuellen Struktur, orientieren kann. Die Konzipierung und Effektivität wird dabei von internen (z.B. Rechtsform) und externen (z.B. Konkurrenzsituation) Gesichtspunkten geprägt. Darüber hinaus gliedert sich das Modell vor allem in drei Hauptaspekte: in rechtliche und betriebswirtschaftliche Anforderungen, sowie den Ansprüchen des Wirtschaftsprüfers. Die betriebswirtschaftliche Sicht befasst sich primär mit dem Erfolg des Systems. Die Anforderungen des Wirtschaftsprüfers dagegen mit der Struktur. Darunter fallen die folgenden fünf Elemente: Risikokultur und -strategie, Organisation des Risikomanagements, operativer Risikomanagement-Prozess, IT-Unterstützung und Dokumentation des RMS.²¹

2.1.3 Bedeutung von Risikomanagementsystemen für Unternehmen

Einige Unternehmen implementieren ein Risikomanagementsystem hauptsächlich, um ihre gesetzliche Sorgfaltspflicht zu erfüllen und persönliche Haftungsrisiken zu reduzieren. Oftmals genügt das System lediglich den Anforderungen der Wirtschaftsprüfer. Derartige RMS bringen jedoch nur geringen wirtschaftlichen Nutzen und werden im Unternehmen kaum anerkannt. Das Risikomanagement kann jedoch einen erheblichen Beitrag zum Unternehmenserfolg leisten, indem es auf eine unsichere Zukunft vorbereitet. Nicht alle praktisch umgesetzten Risikomanagementsysteme erreichen dies, aber die wissenschaftliche Perspektive begründet die potenziellen Vorteile.

Der kaufmännische Nutzen des Risikomanagements besteht darin, die Schwankungsbreite der zukünftigen Ergebnisse zu reduzieren und so die Planungssicherheit zu erhöhen. Dadurch ergeben sich verschiedene Vorteile für das Unternehmen, wie die Reduzierung der Volatilität des Cashflows und die Verminderung der Wahrscheinlichkeit, teure externe Finanzierungsquellen nutzen zu müssen oder Covenants zu verletzen. Das Risikomanagement kann durch die Berücksichtigung von unternehmensspezifischen Risiken insbesondere für mittelständische Unternehmen von Bedeutung sein, da diese die Mehrheit ihres Kapitals in ihr Geschäft anlegen. Es kann den Unternehmenswert steigern, indem es Kapitalmarktunvollkommenheiten wie Steuern, Finanzierungsrestriktionen, Agency-Kosten und Insolvenzkosten berücksichtigt. Sicherheitsorientierte Ansätze, die den Gesamtrisikoumfang beschränken, werden als "Safety-First-Ansätze" bezeichnet und sind besonders für institutionelle Investoren relevant. Insgesamt zeigt sich, dass Risikomanagement einen wertvollen Beitrag zum Unternehmenserfolg leisten kann, insbesondere für nicht perfekt diversifizierte Unternehmer und Investoren. Es kann die Kapitalkosten senken und den Erwartungswert zukünftiger Cashflows und Erträge steigern. Empirische Studien belegen, dass Organisationen mit minimalen Ertragsrisiko und gutem Rating sogar herausragende Renditen am Markt erzielen. Die Vorteile des Risikomanagements werden besonders deutlich, wenn es als ganzheitliches Konzept der Führungsebene betrachtet wird, das sich aktiv

²¹ Vgl. Vanini/ Rieg (2021), S. 129.

mit den Herausforderungen einer ungewissen Zukunft auseinandersetzt. Ein derartiges strategisches Management, das sowohl Risikoanalyse als auch Risikobewältigung umfasst, sollte speziell die Strategieentwicklung beeinflussen und als strategisches Risikomanagement betrachtet werden.²²

Abschließend ist es erwähnenswert, dass es seitens der Forschung noch keine handfesten Resultate zu dieser Thematik gibt. Bislang wurde nur eine positive Verknüpfung zwischen einem etablierten Risikomanagementsystem und dem Erfolg einer Organisation festgestellt, wobei dieser meist auf die bereits erwähnten Einflussfaktoren zurückzuführen war. Zudem wurden die meisten Studienergebnisse im US-amerikanischen Markt erzielt. Die begrenzten Daten für den europäischen Bereich gelangen aber grundsätzlich auf dasselbe Resultat.²³

2.2 Wirtschaftsprüfung

In diesem Kapitel wird zum einen auf die allgemeine Erklärung des Berufstandes eines Wirtschaftsprüfers eingegangen, zum anderen auf dessen Entwicklungsgeschichte. Zuzüglich werden die Ziele und Aufgaben dessen definiert. Der letzte Abschnitt befasst sich abschließend mit dem Stellenwert von Wirtschaftsprüfern für Unternehmen und betont somit konkreter wie wesentlich der Abschlussprüfer, nicht nur für einzelne Organisationen, sondern für den gesamten Markt ist.

2.2.1 Konzeptionelle Grundlagen der Wirtschaftsprüfung

Mit dem progressiven Wachstum wirtschaftlicher Unternehmen, welche sich in einer steigenden Unternehmensgröße, verschiedenen Standorten, sowie einer klaren Trennung von Eigentum und Verfügungsgewalt manifestiert, entwickelte sich ein Interesse nach einer umfassenden Überwachung des Rechnungswesens, die alle am Wirtschaftsleben beteiligten Organisationen einschließt. Diese Notwendigkeit führte zunächst zur Etablierung einer internen Revision, die im Interesse des Top-Managements und den Aktionären agierte. Im Laufe der Zeit erlangte jedoch auch die externe Revision immer mehr Bedeutung, da sie die Anliegen der externen Stakeholder ebenfalls berücksichtigte. Das entstandene Verlangen nach unabhängigen Prüfungen von externen Revisoren führte in Deutschland zur Entstehung des Berufsstands des Wirtschaftsprüfers.²⁴

2.2.1.1 Begriffsdefinition

Ein Wirtschaftsprüfer ist ein Angehöriger eines freien Berufs, der gemäß § 15 der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) öffentlich bestellt sein muss, um diese Berufstätigkeit auszuüben. Die Bestellung erfolgt nach erfolgreicher Prüfung und anhand des Nachweises der

²² Vgl. Gleißner (2022a), S. 34-38.

²³ Vgl. Vanini/ Rieg (2021), S. 128.

²⁴ Vgl. Brösel et al. (2015), S. 1.

persönlichen und fachlichen Eignung im Zulassungsverfahren, sowie einer darauffolgenden Prüfung (Examen). Wirtschaftsprüfer sind ausschließlich berechtigt, gesetzliche Abschlussprüfungen durchzuführen. Es sei denn, es handelt sich um mittelgroße Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) und Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs (HGB), bei denen auch vereidigte Buchprüfer bzw. Buchprüfungsgesellschaften die Jahresabschlüsse prüfen dürfen (§ 319 Abs. 1 Satz 2 HGB). Die umfassenden Fähigkeiten und Kenntnisse, die ein Wirtschaftsprüfer für diese spezielle Vorbehaltsaufgabe besitzt, befähigen ihn gleichzeitig, eine Vielzahl weiterer Prüfungstätigkeiten und Beratungsaufgaben erfolgreich wahrzunehmen.²⁵

Wie bereits thematisiert handelt es sich bei dem Beruf des Wirtschaftsprüfers um einen freien Beruf. Dies weist auf einige Besonderheiten bezüglich der Ausübung und der Prinzipien eines WPs hin. Dazu zählen beispielsweise, dass diese ihre Arbeit eher als Dienst für die Allgemeinheit erachten und sich dabei immer an berufsethische Grundsätze halten. Ein Freiberufler wird ebenfalls dadurch charakterisiert dass dieser seine Tätigkeiten nur aufgrund seines beruflichen Wissens, einer individuellen Begabung oder der fachlichen Eignung ausüben kann und somit eine bestimmte Qualifikation besitzt. Weiterhin kennzeichnend ist der Leitgedanke, dass Freiberufler in erster Linie keine direkte maximale Gewinnerzielungsabsicht haben. Diese und einige weitere Eigenarten definieren folglich auch den Beruf des Wirtschaftsprüfers.²⁶

2.2.1.2 Historie, Aufgaben und Ziele

Der Beruf des Wirtschaftsprüfers entstand aus der Tätigkeit des vereidigten Bücherrevisors und den Aktivitäten von Treuhandgesellschaften. Zunächst waren es die deutschen Treuhandgesellschaften, die sich der Erfüllung treuhänderischer Aufgaben, analog zu den angelsächsischen "Trust Companies", widmeten, indem sie die treuhänderische Verwaltung von Vermögen und Interessen übernahmen. Im Verlauf ihrer Zusammenarbeit bei Sanierungs- und Reorganisationsprojekten für in Schwierigkeiten geratene Unternehmen, dehnten die deutschen Treuhandgesellschaften ihr Tätigkeitsspektrum aus und begannen zusätzlich betriebswirtschaftliche Beratung und Bilanzprüfungen für die ihnen anvertrauten Unternehmen zu übernehmen. Im deutschen Sprachraum wurde der Begriff "Treuhandwesen" als Oberbegriff gebräuchlich, der sowohl die treuhänderische Tätigkeit als auch die Prüfungs- und Beratungstätigkeit einschließt. Im angelsächsischen Raum hingegen entwickelten sich die treuhänderischen Tätigkeiten und die Prüfungs-, Beratungs- und Begutachtungstätigkeiten zu zwei eigenständigen Berufen. Die Herausbildung des Wirtschaftsprüferberufs in Deutschland erfuhr erstmals ihre rechtliche Grundlage mit der "Verordnung über Aktienrecht, Bankenaufsicht und eine Steueramnestie" im Jahre 1931. Diese Rechtsverordnung wurde aufgrund der dringlichen Erfordernisse in der Weltwirtschaftskrise ins Leben

²⁵ Vgl. Naumann et al. (2019) Rn. 7.

²⁶ Vgl. Brösel et al. (2015), S. 4.

gerufen, um vor allem kaufmännische Unternehmen zu überwachen und zu begutachten. Die Konsequenz dieser Maßnahme war die Etablierung des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer. Seither ist dieser Beruf durch eine gesetzliche Grundlage verankert, die eine behördliche Prüfung und ein Zulassungsverfahren beinhaltet, um die persönliche und fachliche Eignung eines Wirtschaftsprüfers zu beurteilen. Zudem wurden Vorbehaltsprüfungen etabliert, die ausschließlich von bestellten Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durchgeführt werden dürfen.²⁷

Diese Vorbehaltsaufgabe bildet die Kerntätigkeit eines WP. Darunter wird die gesetzlich verpflichtende Prüfung der Abschlüsse von Organisationen verstanden, die einer bestimmten Rechtsform, Größe oder Branche unterliegen. Gemäß den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs (HGB) unterliegen gesetzliche Abschlussprüfungen dem Ziel, neben der Prüfung eines ordentlich aufgestellten Jahresabschlusses bzw. Konzernabschlusses, auch den Lagebericht (LB) bzw. Konzernlagebericht (KLB) zu prüfen. Der LB bzw. KLB gewinnt angesichts des gestiegenen Augenmerks der Interessenten an zukunftsgerichteten Informationen über das Unternehmen, insbesondere zu dessen vermuteter Entwicklung, Chancen und Risiken, an Bedeutung. Dies ist besonders relevant in einem schnelllebigen wirtschaftlichen Umfeld. Daher hat auch die Prüfung des LB und KLB zunehmend an Relevanz gewonnen. Die Prüfung zielt darauf ab, die Übereinstimmung des LB mit dem Abschluss und den gewonnenen Erkenntnissen des Abschlussprüfers sicherzustellen und zu garantieren, dass der Bericht ein korrektes Bild von der Unternehmenslage vermittelt. Es ist ebenfalls Signifikant zu überprüfen, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung passend dargestellt und die gesetzlichen Vorschriften bei der Erstellung eingehalten wurden. Die Abschlussprüfung erfüllt zum einen eine Kontrollfunktion, bei der die Vorbeugung im Fokus steht. Festgestellte Fehler sollen vom Unternehmen vor Erstellung des Bestätigungsvermerks korrigiert werden, um ein inkorrektes Prüfungsurteil zu verhindern. Zum anderen hat die Abschlussprüfung eine Informationsfunktion gegenüber den Stakeholdern. Die Erteilung oder Verweigerung des Bestätigungsvermerks bezüglich der Prüfungsdurchführung und -ergebnisse dient als Beglaubigung gegenüber externen Adressaten. Eine unterlassene gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung kann schwerwiegende Konsequenzen nach sich ziehen, wie die Unmöglichkeit einer ordnungsgemäßen Feststellung des Abschlusses und die Nichtigkeit von Gewinnverwendungsbeschlüssen. Es können auch rechtliche Folgen durch eine unterlassene Pflichtprüfung auftreten. Die Grundlagen und Vorschriften eines ordentlichen Abschlusses sind dabei immer nach nationalem oder internationalem Rechnungslegungsvorschriften aufzustellen und zu überprüfen.

Darüber hinaus führen WP auch bei Unternehmen Prüfungen durch, die hierzu keine gesetzliche Pflicht haben. Häufig ergibt sich bei diesen Unternehmen die Verpflichtung, den

²⁷ Vgl. Brösel et al. (2015), S. 7f.

Abschluss durch Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen, aufgrund ihrer Satzung oder des Gesellschaftsvertrags, einer entsprechenden Beschlussfassung der Gesellschafter oder vereinbarter Kreditbedingungen. In allen Fällen ist somit das Ziel der Prüfung zu ermitteln, ob alle gesetzlichen Bestimmungen, die Vorgaben des Gesellschaftsvertrages und die der Satzung eingehalten wurden.²⁸

Neben ihrer Kernfunktion als Prüfer nehmen Wirtschaftsprüfer auch Treuhandltätigkeiten wahr, die verschiedene Beratungs- und Gutachtertätigkeiten umfassen. Dazu gehören Beratung und Begutachtung in Steuerangelegenheiten, betriebswirtschaftliche Beratung (z. B. Finanzierung, Organisation und Rechnungswesen) sowie gegebenenfalls rechtliche Angelegenheiten. Die ursprünglichen Treuhandaufgaben, wie die treuhänderische Vermögensverwaltung und die Übernahme von Pfandhalterschaften, sind auch weiterhin von großer Bedeutung für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer. Angesichts der Finanzkrise von 2008 wurden Reformvorschläge zur Verbesserung der Abschlussprüfung und zur Wiederherstellung des Vertrauens in die Rechnungslegung erarbeitet. Diese Vorschläge wurden in der EU-Reform der Abschlussprüfung umgesetzt, die unter anderem Maßnahmen zur Stärkung der Unabhängigkeit und Berichterstattung des Abschlussprüfers, sowie zur Überwachung und Erweiterung des Tätigkeitsprofils des Prüfungsausschusses beinhaltet. Die EU-Reform trat ab dem 17.06.2016 in Kraft und gilt in allen EU-Mitgliedstaaten.²⁹

2.2.2 Stellenwert von Wirtschaftsprüfern für Unternehmen

Der gegenwärtige gesellschaftliche und wirtschaftliche Wandel wurde maßgeblich durch die Digitalisierung und Globalisierung vorangetrieben. Diese Entwicklungen, wie beispielhaft effizientere Analysetools und künstliche Intelligenz, führten zu einem exponentiellen Wachstum von strukturierten und unstrukturierten Informationen (Big Data), Echtzeitverfügbarkeit von Daten und einer abnehmenden Bedeutung von zeitlichen Grenzen. Neue Geschäftsmodelle und Arbeitsmethoden, wie Automatisierung, Standardisierung und Auslagerung, entstehen und traditionelle Branchengrenzen verschwimmen durch neue Anbieter. Unternehmen stehen daher vor grundlegenden Herausforderungen und müssen sich rasch anpassen, um die Chancen und Risiken dieser Entwicklungen zu bewältigen. Wirtschaftsprüfer können bei der Adaption unterstützen, insbesondere durch vertrauensbildende Dienstleistungen, die eine angemessene Verwaltung von Schnittstellenrisiken gewährleisten. Die steigende Komplexität, internationale Vernetzung und Unsicherheit erfordern ein verstärktes Augenmerk der Unternehmensführung und -überwachung, wobei WP eine entscheidende Rolle bei der Lösung dieser Fragen spielen können. Dabei gewinnt das Risikomanagement sowie die System- und Prozesseffizienz zunehmend an Bedeutung im Vergleich zur ver-

²⁸ Vgl. Naumann et al. (2019) Rn. 12-19.

²⁹ Vgl. Brösel et al. (2015), S. 8-10.

gangenheitsorientierten Rechnungslegung. WP-Dienstleistungen können auch dazu beitragen, potenzielle Reputations- und Haftungsrisiken auf Management- und Aufsichtsebene zu mindern und eine angemessene Corporate Governance nachzuweisen.³⁰

2.2.2.1 Prinzipielle Vorteile der Wirtschaftsprüfung

Die Zusammenarbeit mit Wirtschaftsprüfern bietet eine Organisation zahlreiche Vorteile. Die Abschlussprüfung entlastet den Aufsichtsrat von aufwendigen Prüfungstätigkeiten und ermöglicht ihm gleichzeitig eine fundierte Beurteilung der Rechnungslegung. Zudem liefert der Prüfungsbericht zusätzliche Informationen für andere Prüfungsaufgaben des Aufsichtsrats, wie die Bewertung der durchgeführten bilanzpolitischen Maßnahmen.

WP führen zunehmend sogenannte "Business Audits" durch, bei denen sie die Risiken des Unternehmens im operativen und strategischen Bereich untersuchen und dadurch das Management frühzeitig über Geschäftsrisiken informieren können. Weiterhin erleichtert der Bestätigungsvermerk im Abschlussprüferbericht internationalen Investoren die Entscheidungsfindung und trägt zur Erfüllung der Informationsbedürfnisse der Öffentlichkeit bei.

Ein weiterer Nutzen ergibt sich durch den dynamischen und zukunftsorientierten Überwachungsauftrag des Aufsichtsrats. Dieser wird immer wieder, aufgrund der Veränderung des modernen Wirtschaftslebens, neu überarbeitet, wodurch das Unternehmen stets dazu aufgefordert wird, Anpassungen zu tätigen. Da eine derartige dynamische Anpassung der personellen und sachlichen Ausstattung des Aufsichtsrats und der Fähigkeiten seiner Mitglieder in der Praxis aber nicht so einfach umsetzbar ist, ergibt sich eine natürliche Kluft zwischen den Soll-Vorgaben und den tatsächlichen Möglichkeiten im Überwachungsprogramm des Aufsichtsrats. Deswegen sieht der KonTraG vor, dass Wirtschaftsprüfer dem Aufsichtsrat professionellen Beistand leisten, um diese Divergenz von Sollen und Können zu beheben.

Schließlich ist zu erwähnen, dass die Prüfer-Informationen den Aufsichtsrat lediglich in seiner Überwachungsfunktion unterstützen sollen, ohne ihn von seiner eigenen Verantwortung zu entbinden. Die Rechnungslegungsprüfung durch den Abschlussprüfer soll Unrichtigkeiten und Verstöße erkennen, wodurch die Qualität der Geschäftsführung verbessert wird. Der Abschlussprüfer kann den Aufsichtsrat jedoch nicht in der Beurteilung der Geschäftspolitik und Leitungsmaßnahmen unterstützen, da diese Aufgabe ausschließlich dem Aufsichtsrat vorbehalten ist. Der WP könnte hierbei einzig als Ratgeber fungieren.³¹

2.2.2.2 Nutzen durch Reduktion des Informationsdefizits

Der Zweck der Wirtschaftsprüfung liegt in der Bestätigung und Überprüfung von Unternehmensinformationen. Informationen bilden für das Management eines Unternehmens die

³⁰ Vgl. Naumann et al. (2019) Rn. 9-11.

³¹ Vgl. Mattheus (1999), S. 686-706.

Grundlage für ihre Entscheidungsfindung. Die Informationen werden jedoch erst dann vollständig wertvoll und nützlich für eine Interessengruppe, wenn sie entweder von dieser selbst erstellt wurden oder von einer unabhängigen und qualifizierten Stelle anhand objektiver und standardisierter Kriterien überprüft wurden. Die Wirtschaftsprüfung erfüllt diese Aufgabe, indem sie wertvolle Unternehmensinformationen prüft und etwaige Defizite reduziert. Abhängig vom Umfang der Revision und der Kategorie des Unternehmens, kann die Wirtschaftsprüfung das Informationsdefizit um 25% bis zu 60% reduzieren. Das Prüfungsverfahren erhöht die Wahrscheinlichkeit verzerrte oder fehlerhafte Informationen aufzudecken. Die Entdeckung solcher Fehler hat negative Konsequenzen für das Management, was wiederum die Entscheidung des Managements über bewusste Verzerrungen oder die Sorgfalt bei der Informationsbereitstellung beeinflusst. Auf diese Weise trägt die Wirtschaftsprüfung zur Verbesserung der Qualität von Unternehmensinformation bei. Ein anderer positiver Effekt kann aus der Perspektive der Transaktionskostentheorie betrachtet werden. Diese Theorie bietet einen Rahmen zur strukturierten Analyse der Ausgaben, die mit der Interaktion unterschiedlicher Stakeholder verbunden sind. Durch die Überprüfung und Bestätigung von Unternehmensinformationen leisten die WP einen bedeutenden Beitrag zu Reduzierung dieser Transaktionskosten. Zum Beispiel entstehen für einen Lieferanten Aufwendungen, um Informationen über ein Unternehmen zu erlangen, um dessen Zahlungsfähigkeit und Entwicklung einzuschätzen. Das Vorhandensein gesicherter Unternehmensinformationen mindert die Kosten erheblich. Ebenfalls erwähnenswert ist die Sicherstellung von Transparenz. Mit Hilfe der externen Revision werden Informationsverzerrungen und -manipulationen zum einen aufgeklärt und andererseits verringert, da potenzielle Täter durch eine gesetzlich festgelegte Prüfung eher davon abgeschreckt werden. Folglich wird eine vertrauenswürdiger Informationsgrundlage sichergestellt.³²

2.3 Rechtliche Rahmenbedingungen

In diesem Kapitel wird zunächst die gesetzliche Entwicklung des Risikomanagements mit dessen relevantesten Regulierungen betrachtet. Da diese Arbeit sich vor allem mit der Prüfung der Risikomanagementsysteme befasst, wird hierbei ein besonderes Augenmerk auf den IDW PS 340 gelegt, sowie auf dessen Neufassung.

2.3.1 Gesetzliche Entwicklung

Wie in den vorherigen Abschnitten bereits erwähnt wurde, bildete das Kontroll- und Transparenzgesetz (KonTraG) in den neunziger Jahren die Grundlage für die gesetzlich regulierte Risikoüberwachung in Unternehmen. Der dabei verabschiedete § 91 Abs. 2 AktG legte erstmalig offiziell fest, dass der Vorstand von Aktiengesellschaften ein Überwachungssys-

³² Vgl. Eberle et al. (2014), S. 2-7.

tem einführen muss, um Risiken frühzeitig erkennen zu können. Ein umfassendes Risikomanagementsystem, mit den expliziten Elementen wird hierbei allerdings nicht thematisiert. Es lässt sich lediglich ableiten, dass ein Risikoüberwachungssystem, sowie ein Risikofrüherkennungssystem benötigt werden. Somit vertritt die juristische Literatur zunächst den Standpunkt, dass auf Grundlage dieses Gesetzes keine explizite Verpflichtung entsteht ein vollständiges Risikomanagementsystem einzurichten.³³

Eine weitere Änderung im Rahmen des KonTraG ergab sich im Handelsgesetzbuch und somit bezogen auf die externe Jahresabschlussprüfung. Laut § 317 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches (HGB) fällt die Prüfung des im Unternehmen zu implementierenden Risikomanagementsystems, sowie das zugehörige Überwachungssystem in den Tätigkeitsbereich eines Wirtschaftsprüfers. Das Ergebnis dieser Prüfung muss gemäß § 321 Absatz 4 HGB im Prüfungsbericht ebenfalls ausführlich erläutert werden. Zu prüfen ist dabei, ob ein geeignetes System nach § 92 Abs. 2 AktG besteht und zudem seiner Aufgabe nachkommen kann. Im Übrigen beziehen sich die weiteren Ergänzungen im HGB auf den Lagebericht. Gemäß § 289 Abs. 1 HGB müssen Kapitalgesellschaften ihre Risiken im Lagebericht angeben, die dann durch eine Plausibilitätsprüfung seitens des Abschlussprüfers bewertet werden müssen. (§ 317 Abs. 2 HGB).³⁴ Präzise betrachtet fokussiert sich das KonTraG nur auf Aktiengesellschaften. Allerdings wird eine allgemeine Ausstrahlungswirkung auf andere Organisationsformen erkenntlich, insbesondere auf GmbHs. Diese unterliegen zu diesem Zeitpunkt aber noch keiner offiziellen Verpflichtung.

Nach der erstmaligen juristischen Thematisierung im Jahre 1998, entwickelten sich im Laufe der Zeit immer wieder neue Regulierungen, die darauf abzielten, das Risikomanagementsystem genauer zu konzeptualisieren und zu spezifizieren. Das Bilanzrechtsreformgesetz (BilReG) ist eines dieser Reformschritte. Durch dieses ergeben sich neue Anforderungen an die Prognoseberichterstattung. Kapitalgesellschaften müssen gemäß § 289 Abs. 1, Satz 4 HGB die erwartete Geschäftsentwicklung unter Berücksichtigung von Chancen und Risiken (Gefahren) evaluieren und erläutern. Dies schließt auch die Offenlegung der zugrunde liegenden Planungsannahmen ein, um nachträgliche Soll-Ist-Vergleiche zu ermöglichen. Wesentlich ist die Einbeziehung positiver Abweichungen, also Chancen, sowie die Offenlegung der Planannahmen zur Steigerung der Transparenz. Im Unterschied zum KonTraG besteht keine Verpflichtung zur Einführung eines Organisationsmodells für Chancenidentifikation und -nutzung. Unternehmen können jedoch bestehende Risikomanagementsysteme erweitern, um Chancen neben den bisher verpflichtenden Risiken zu berücksichtigen. Dadurch wird die Entwicklung integrierter Risikomanagementsysteme gefördert.

Im darauffolgenden Jahr wurde das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Aufsichtsrats (UMAG) eingeführt. Mit dem UMAG-Gesetz zum 01.11.2005 wurde ein

³³ Vgl. Lorenz (2008), S. 5-7.

³⁴ Vgl. Keitsch (2004), S. 9-11.

Haftungsprivileg eingeführt, um unternehmerische Entscheidungen vor unvorhersehbaren Haftungsrisiken zu schützen. Die „Business Judgement Rule“ aus § 93 Absatz 1 Satz 1 AktG regelt schadensersatzrelevante Pflichtverletzungen von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern. Diese Regelung greift nicht, wenn das Organ vernünftigerweise im besten Interesse des Unternehmens handelte. Das Haftungsprivileg gilt daher nur, wenn die Entscheidung angemessen vorbereitet wurde und auf einer Abwägung von erwarteten Ergebnissen und Informationskosten basiert.

Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG), welches am 29.05.2009 in Kraft trat, präzisiert die Wechselwirkungen zwischen Risikomanagement, internem Kontrollsystem und interner Revision sowie die Aufsicht über diese Systeme durch den Aufsichtsrat. Durch die Aktualisierung des § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG erfolgt eine detaillierte Ausformulierung der Verantwortlichkeiten des Aufsichtsrats im Hinblick auf das Risikomanagement. Zudem wird die Einrichtung eines Prüfungsausschusses empfohlen, der essenzielle Aufgaben der Überwachung übernimmt. Diese Überwachung erstreckt sich auf die Effektivität des Risikomanagements, des internen Kontrollsystems und der internen Revision. Das BilMoG kann als Fortentwicklung des KonTraG angesehen werden und erweitert demnach den Anspruch an kapitalmarktorientierte Unternehmen. Es fordert nicht nur ein Früherkennungssystem für Risiken, sondern ein umfassenderes Risikomanagementsystem.³⁵

Abschließend sollte noch das StaRUG in Betracht gezogen werden. Das Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen, welches seine Gültigkeit ab dem 01.01.2021 entfaltet, ebnete den Weg für die Restrukturierung von Unternehmen. Parallel dazu erfahren die Anforderungen an die Früherkennung von Krisen und Risiken eine präzisere und umfassendere Ausgestaltung. Diese Veränderungen betreffen Unternehmen mit Haftungsbeschränkung, einschließlich mittelständischer GmbHs. Das Gesetz zielt darauf ab, mithilfe erweiterter Instrumente, wie dem Restrukturierungsplan, Insolvenzen zu verhindern. Besonders bedeutend sind die Implikationen von § 1 StaRUG. Einerseits wird eine frühzeitige Erkennung möglicher Risiken durch geeignete Systeme seitens der Geschäftsleitung verlangt, was vergleichbar mit § 91 AktG von 1998 ist. Andererseits wird die Notwendigkeit betont, angemessene Maßnahmen bei einer absehbaren Krise zu ergreifen und das Aufsichtsgremium darüber zu informieren. Die Verpflichtung zur aktiven Auseinandersetzung mit einer drohenden Krise und die Möglichkeit eines Restrukturierungsplans gehen über das bisherige Aktiengesetz hinaus. Ziel ist es, die Effektivität des Risikomanagements zu erhöhen und Gläubigerinteressen zu beachten. Krisenabwehrmaßnahmen werden als "unternehmerische Entscheidung" betrachtet (Business Judgement Rule, § 93 AktG). Die Identifikation potenziell kritischer Entwicklungen bedarf eines Systems zur frühen Risikoerkennung, da Krisen aus Einzel- oder sich verknüpfenden Risikofaktoren entstehen

³⁵ Vgl. Gleißner (2011), S. 34-37.

können, wie es bereits vom KonTraG definiert wurde. Das Gesetz betrifft sämtliche haftungsbeschränkte Unternehmen, einschließlich Tochtergesellschaften innerhalb von Konzernen. In diesem Zusammenhang wird die Geschäftsführung von GmbHs innerhalb eines Konzerngefüges, wie beispielsweise einer Aktiengesellschaft, nun mit in die gesetzliche Pflicht aufgenommen, potenziell "bestandsgefährdende Entwicklungen" zu identifizieren und die damit einhergehenden Risiken zu erfassen. Die Vorschrift in §1 StaRUG verlangt folglich eine Integration des Risikomanagementsystems innerhalb von Konzernen durch die Geschäftsführung der Tochtergesellschaften. Dies hat zur Folge, dass eine verbesserte Datenlage hinsichtlich der Risiken entsteht, was wiederum die umfassendere Bewertung der Risikolage des gesamten Konzerns ermöglicht. Demzufolge unterstützt das StaRUG aktiv die nahtlose Integration des Risikomanagements in Konzernen und legt fest, dass die Risikofrüherkennung eine Pflicht von Geschäftsleitern aller Kapitalgesellschaften ist.³⁶

Schlussendlich lässt sich festhalten, dass seit dem Entschluss der Bundesregierung das Risikomanagement neu auszurichten, eine Vielzahl an Gesetzen, Richtlinien, Verordnungen und Grundsätzen entstanden sind, weitaus mehr als in diesem Abschnitt aufgeführt wurden. Diese Reform betraf dabei nicht nur das HGB und AktG, sondern vollzog sich desgleichen auf andere (internationale) Regulierungsebenen, wie bspw. das IFRS, US-GAAP und des Sarbanes-Oxley-Act. Dies alles verfolgt als Hauptziel die Bedeutung und die Notwendigkeit des Risikomanagements zu manifestieren.³⁷

2.3.2 IDW PS 340

Zu den essenziellen Pflichten eines Wirtschaftsprüfers zählt die Durchführung von Abschlussprüfungen in Unternehmen sowie die Ausstellung von Bestätigungsvermerken bezüglich der Durchführung und Resultate dieser Prüfungen. Obwohl die gesetzlichen Vorschriften Richtlinien für den Umfang und Inhalt einer Abschlussprüfung festlegen, bleiben Anweisungen zur praktischen Ausführung dieser Prüfungen unberücksichtigt. Die IDW Prüfungsstandards sind hauptsächlich geprägt von den festgelegten Grundsätzen für eine ordnungsmäßige Abschlussprüfung (GoA) seitens des IDW. Diese Standards veranschaulichen somit die professionelle Perspektive der Wirtschaftsprüfer in Bezug auf fachspezifische Prüfungsaspekte, in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing (ISA) und leisten einen Beitrag zur kontinuierlichen Weiterentwicklung dieser Berufsauffassung.³⁸ Wie der Begriff "Grundsätze" bereits verrät, sind die IDW Prüfungsstandards lediglich Richtlinien und unterliegen deshalb keiner gesetzlichen Verpflichtung.³⁹ Der IDW PS 340 nimmt in diesem Kontext eine zentrale Stellung ein, da er sich ausdrücklich der Prüfung

³⁶ Vgl. Gleißner (2022a), S. 87, 91-94.

³⁷ Vgl. Kalwait et al. (2008), S. 93-96.

³⁸ Vgl. Pöhlmann et al. (2018), S. 6.

³⁹ Vgl. Hamacher (2015), S. 43.

des Risikofrüherkennungssystems widmet. Die Entstehung des Prüfungsstandards resultierte aus der Verpflichtung des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, ein System zur Früherkennung und Überwachung von Risiken einzuführen (§ 91 Abs. 2 AktG). Dieses Erfordernis führte dazu, dass die Abschlussprüfer gemäß § 317 Abs. 4 HGB ebenfalls dazu angehalten waren, die Prüfung dieses Systems durchzuführen. Der IDW PS 340 thematisiert diese Verpflichtung und erläutert zusätzlich die Abgrenzung zwischen dem Risikofrüherkennungssystem und einem allgemeinen Risikomanagementsystem. Die Kerninhalte der Prüfung laut diesem Standard sind die Bewertung der Risikofelder, die Risikoerkennung und -analyse, die Kommunikation von Risiken und die Prüfung von Verantwortlichkeiten und Aufgaben. Daneben werden die Einrichtung eines Überwachungssystems und die Dokumentation der Maßnahmen als weitere Prüfungsgegenstände erfasst.⁴⁰

Der IDW hat den PS 340 aus dem Jahr 1999 aktualisiert, um den fortschreitenden Praktiken in der Unternehmensführung gerecht zu werden. Die Revision umfasst umfangreiche Anforderungen an bestehende Risikomanagementsysteme, um Transparenz und Kontrolle im Unternehmensbereich zu steigern. Diese Neufassung gilt erstmals für Abschlussprüfungen ab dem 31.12.2020. Angesichts der wachsenden Bedeutung von Governance-, Risk- und Compliance-Systemen (GRC-Systemen) wurde die Prüfung solcher Systeme verstärkt fokussiert, was durch die Neufassung des IDW PS 340 weiter präzisiert wird. Die Überarbeitungen spiegeln die Veränderungen der letzten Jahre wider und passen sich auf diese Weise den Entwicklungen an. Der Prüfungsstandard legt fest, dass die Prüfung des Risikofrüherkennungssystems gemäß § 317 Abs. 4 HGB zunächst für börsennotierte Aktiengesellschaften verpflichtend ist, jedoch auch für nicht-börsennotierte Unternehmen empfohlen wird. Darüber hinaus dienen die Grundlagen des IDW PS 340 als Leitfaden für die Prüfung gemäß § 53 HGrG bei öffentlichen Betrieben. Wichtige Änderungen in der überarbeiteten Version umfassen die Hervorhebung der Verantwortlichkeiten eines Unternehmens bezüglich der Aggregation und Tragfähigkeit von Risiken, die Klärung der Grundkomponenten des Risikofrüherkennungssystems, Erfüllung der Dokumentationspflichten, Neuerungen für Konzerne gemäß § 91 Abs. 2 AktG, Einbeziehung von Erkenntnissen aus der Abschlussprüfung in die Risikoprüfung gemäß § 317 Abs. 4 HGB und Korrekturen im Hinblick auf die Betrachtung von "Netto-Risiken", sowie die Steuerung von Risiken als Bestandteil des zu prüfenden Grundgerüsts eines Risikofrüherkennungssystems. Anhand dieser Neuerung werden die Risikomanagementsysteme transparenter. Unternehmen müssen nämlich die neuen Erkenntnisse umsetzen, wenn ein WP diese prüft. Infolgedessen bietet es den betroffenen Organisationen einen Anreiz ihr bestehendes RMS dahingehend zu kontrollieren, ob es den aktuellen Standards entspricht und allen Anforderungen gerecht wird oder Anpassungen erforderlich sind.⁴¹

⁴⁰ Vgl. Pöhlmann et al. (2018), S. 53-55.

⁴¹ Vgl. Mauer Unternehmensberatung GmbH (2020) o.S.

3 Methodik

Der praktische Teil dieser Arbeit gliedert sich in drei Abschnitte. Im Mittelpunkt der Untersuchung stand dabei die Prüfung der Risikomanagementsysteme durch die externe Revision, basierend auf den Richtlinien des IDW PS 340. Zunächst wurde ermittelt, wie eine typische Prüfung dieser Systeme verläuft und welche Aspekte hierfür berücksichtigt werden sollten. Des Weiteren wurde untersucht, ob in der Fachliteratur bereits zusätzliche Modelle existieren, die neben dem IDW PS 340 Anwendung finden und welche Eignung diese aufweisen. Als Schlusspunkt dieses Abschnitts wurden zudem die auftretenden Prüfungsherausforderungen identifiziert und dargelegt. Die vorliegende Untersuchung erfolgte durch eine umfassende Literaturrecherche, wobei besonderes Augenmerk auf aktuelle Publikationen gelegt wurde. Aufgrund der beschränkten Verfügbarkeit geeigneter Quellen konnten jedoch ältere Werke nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Um eine klarere Perspektive zu gewinnen, wurden Studien, die zu Beginn der Implementierung des KonTraG durchgeführt wurden, mit aktuellen Forschungsergebnissen verglichen. Ein wesentliches Auswahlkriterium für die Einbeziehung einer Quelle war die explizite Behandlung der Themenfelder der gesetzlichen Prüfung durch Abschlussprüfer und der IDW PS 340. In Ergänzung dazu wurden auch verwandte Themengebiete zur Unterstützung herangezogen.

3.1 Prüfung der Risikomanagementsysteme nach IDW PS 340

Das zentrale Anliegen der Prüfung des Abschlusses nach dem HGB liegt darin, die Übereinstimmung der Rechnungslegung mit den rechtlichen Vorgaben sowie den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung zu überwachen.⁴² Die primäre Verantwortung des Abschlussprüfers ist dabei, die Verlässlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Informationen im Jahresabschluss und Lagebericht zu verifizieren. Dies hat den Zweck, das Vertrauen der Adressaten in diese Informationen zu stärken. Hierzu ist es erforderlich, dass der Wirtschaftsprüfer unter Berücksichtigung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und der Wesentlichkeit zu einem schlüssigen Prüfergebnis gelangt, das in Form eines Prüfungsberichts und eines Bestätigungsvermerks protokolliert wird.

Zusätzlich zur Überprüfung von Jahresabschluss und Lagebericht ist bei börsennotierten Unternehmen auch eine Bewertung des internen Überwachungssystems erforderlich. In der Praxis wird oft angenommen, dass der § 91 Abs. 2 AktG lediglich die Prüfung des Risikofrüherkennungssystems umfasst. Doch die Prüfungsnorm gemäß § 317 Abs. 4 HGB erstreckt sich auf das gesamte interne Überwachungssystem. Obwohl diese Regelung explizit für börsennotierte Aktiengesellschaften gilt, kann davon ausgegangen werden, dass sie sich auf sämtliche andere Aktiengesellschaften und möglicherweise weitere Rechtsformen auswirkt.⁴³

⁴² Vgl. § 317 Abs. 4 HGB

⁴³ Vgl. Gleißner et al. (2019), S. 27f.

Wie bereits in Abschnitt 2.3.2 erläutert, befasst sich der IDW PS 340 mit dieser Systemprüfung. Dieser bietet einen theoretischen Ausgangspunkt für die Wirtschaftsprüfung, der die Prüfungsinhalte sowie die Prüfung selbst erläutert. Aus diesem Grund wurde dieser Prüfungsstandard als Basis für die nachfolgende Analyse herangezogen. Um einen präziseren Einblick in die Prüfung zu erlangen, wurden die Richtlinien des IDW PS 340 durch zusätzliche Erkenntnisse aus der Fachliteratur erweitert.

3.1.1 Aufbau und Ablauf der Prüfung

Vor Beginn der eigentlichen Prüfung sollte zunächst die Rollenverteilung der verschiedenen Akteure betrachtet werden. Von der unternehmerischen Perspektive aus obliegt dem Vorstand die rechtliche Verpflichtung zur Etablierung und Steuerung eines adäquaten Risikomanagementsystems. Daher könnte davon ausgegangen werden, dass die Wirtschaftsprüfer im Auftrag des Vorstands agieren. In der Realität gestaltet sich dieser Prozess jedoch anders, wie die folgende Darstellung veranschaulicht.

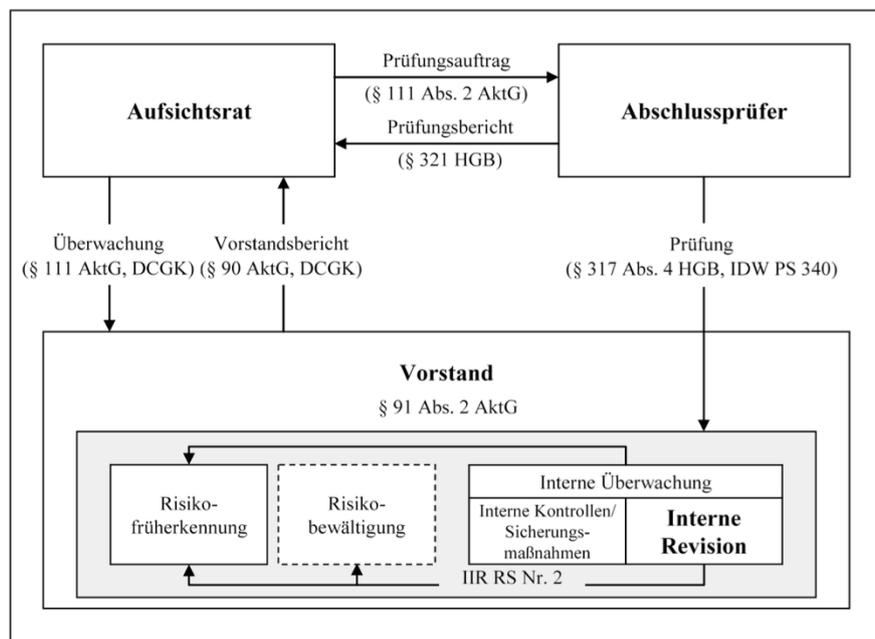


Abbildung 4: Rollen bei der Prüfung

Quelle: Freidank/ Peemöller (2007), S.114

Der Aufsichtsrat hat in Aktiengesellschaften stets eine übergeordnete Stellung gegenüber dem Vorstand inne. Aus dieser höheren Instanz erwächst, aufgrund seiner Überwachungspflicht gemäß § 111 Abs. 1 AktG, auch die primäre Zuständigkeit für das Risikomanagement. In ihrer Rolle als vorrangige Entscheidungsträger sind sie verantwortlich für die Auswahl und Beauftragung eines geeigneten Wirtschaftsprüfers. Der aus der Prüfung resultie-

rende Abschlussbericht wird schließlich an den Aufsichtsrat und nicht an den Vorstand übermittelt.⁴⁴ Diese Rollenverteilung ist ein klassisches Beispiel für die in der Literatur definierte Drei-Parteien-Beziehung der Jahresabschlussprüfung. Es umfasst einen „Professional Accountant“, eine „Responsible Party“ und einen „Intended User“. Ist der Wirtschaftsprüfer ein Mitglied einer Wirtschaftsprüferkammer besitzt dieser die Befugnis zur Berufsausübung und erfüllt somit die Kriterien eines Professional Accountant. Die Verantwortliche Partei (Responsible Party) ist in diesem Zusammenhang der Vorstand. Im Allgemeinen bezieht sich dies auf jene Personengruppe, welche die Verantwortung für das zu prüfende Objekt trägt. Letztendlich lässt sich der Aufsichtsrat als Intended User erkennen, da dieser das Prüfungsergebnis erhält und demnach die primäre Zielgruppe des Berichts darstellt. In der Praxis ist die Zuordnung der jeweiligen Funktion jedoch nicht immer eindeutig. Durch zusätzliche rechtliche Vorgaben, wie etwa das Recht der Vorabstellnahme des Vorstandes, könnte sich die Situation ergeben, dass der Vorstand nicht nur die verantwortliche Instanz ist, sondern auch als Intended User agiert. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, dass der Intended User während der Auftragsverhandlung bei der Bestimmung der Kriterien oder der Formulierung des Prüfungsziels mitwirkt. Infolgedessen sollte im Zuge der Beauftragung präzise festgelegt werden, welcher Akteur als Intended User agieren wird.⁴⁵ Sind die Funktionen zugeteilt und der Auftrag angenommen, beginnt der Prüfungsprozess. Die separaten Phasen werden in der nachstehenden Abbildung ersichtlich.

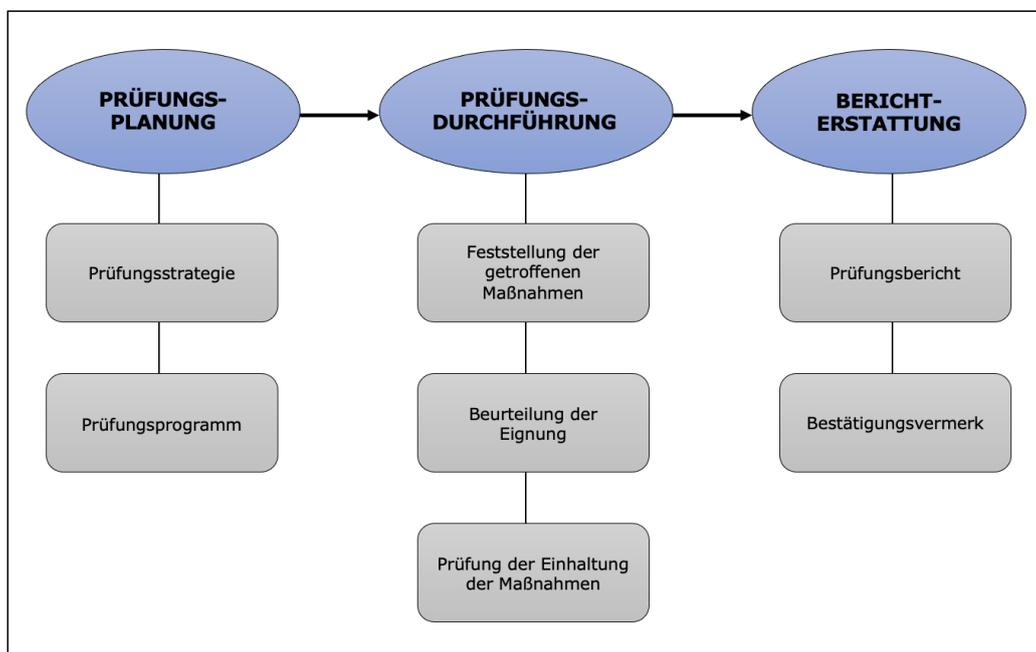


Abbildung 5: Prüfungsprozess

Quelle: Eigene Darstellung

⁴⁴ Vgl. Kajüter (2007), S. 113f.

⁴⁵ Vgl. Neubeck (2003), S. 186-194.

Nach dem IDW PS 340 lässt sich die Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers in drei separate Phasen unterteilen. Es beginnt mit der Prüfungsplanung, der anschließenden Prüfungsdurchführung und schließlich der Berichterstattung. Die Planungsphase widmet sich den eigentlichen Zielen der Revision sowie der Erfassung erster Erkenntnisse und Informationen zum Prüfungsgegenstand. Im Anschluss daran tritt der umfangreichste Abschnitt ein – die Prüfungsdurchführung, die sich erneut in drei Bestandteile untergliedern lässt. Dabei wird das Vorhandensein und die Eignung des Risikofrüherkennungssystems, sowie die kontinuierliche Einhaltung der Maßnahmen geprüft. Die Berichterstattung stellt die abschließende Handlung des Wirtschaftsprüfers während der Jahresabschlussprüfung dar. Die erlangten Ergebnisse und eventuellen Mängel werden in einem Prüfungsbericht erläutert. Letztlich wird ein Bestätigungsvermerk erstellt. Im Gegensatz zu der Prüfung der anderen Bestandteile eines Jahresabschlusses haben die festgestellten Defizite des Risikofrüherkennungssystems keinen Einfluss auf den Bestätigungsvermerk.⁴⁶ Im Weiteren erfolgt eine detailliertere Erläuterung der Hauptphasen.

3.1.1.1 Planungsphase

Die primäre Verantwortung der Prüfungsplanung liegt darin, die Prüfung so zu strukturieren, dass dem WP ermöglicht wird, nach einer adäquaten Prüfungsdurchführung eine zuverlässige Bewertung abzugeben. Die Planung der Prüfung muss so gestaltet werden, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die eine wesentliche Auswirkung auf die Darstellung des Jahresabschlusses haben könnten, bei einer gewissenhaften beruflichen Ausübung erkannt werden. Die Prüfungsplanung fungiert als unterstützende Instanz für den Abschlussprüfer und verfolgt dabei mehrere zentrale Zielsetzungen. Dazu gehört die Gewährleistung, dass sämtliche relevanten Prüfungsbereiche umfassend berücksichtigt werden. Hierbei soll sichergestellt werden, dass die Prüfung nicht nur effektiv, sondern auch ökonomisch durchgeführt wird, was durch eine gezielte Strukturierung des Prüfungsauftrags erreicht wird. Ein weiteres Ziel besteht in der sorgfältigen Auswahl von passenden personellen Ressourcen für das Prüfungsteam, um die erforderliche Fachexpertise und Kompetenz sicherzustellen. Darüber hinaus spielt die Prüfungsplanung eine entscheidende Rolle bei der Koordination mit externen Sachverständigen und Fachprüfern. Hierbei liegt der Fokus darauf, die erforderlichen Abstimmungen innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens zu ermöglichen, um eine nahtlose Integration ihrer Expertise in den Prüfungsablauf zu gewährleisten. Schlussendlich sorgt die Prüfungsplanung dafür, dass sämtliche unabdingbaren Schritte und Ressourcen von vornherein sorgfältig durchdacht und geordnet werden, mit dem Ziel, eine erfolgreiche und fachgerechte Durchführung der Prüfung sicherzustellen. Sie dient als grundlegender Leitfaden, der es dem Prüfungsteam ermöglicht, systematisch vorzugehen und somit den hohen Standards der Prüfungsprofession gerecht zu werden.⁴⁷

⁴⁶ Vgl. Pöhlmann et al. (2018), S. 156f.

⁴⁷ Vgl. Heidler/ Dillkötter (2022), S. 75.

Die Prüfungsplanung setzt sich aus zwei Grundelementen zusammen: der Prüfungsstrategie und dem Prüfungsprogramm. Dieser Ansatz baut auf einem weiteren Standard auf, dem IDW PS 240, der sich speziell mit den Grundsätzen der Planung von Abschlussprüfungen beschäftigt.⁴⁸ Die Prüfungsstrategie beginnt mit der allgemeinen Vorbereitung. In diesem Schritt identifiziert der Wirtschaftsprüfer relevante Informationen über das zu prüfende Unternehmen, seine Branche, Risiken und Besonderheiten. Die relevanten Angaben umfassen, neben allgemeinen Informationen über die Organisation und dessen Umfeld, auch spezifische Details zu dem jeweiligen Prüfungsgegenstand. Insbesondere bei Erstprüfungen schöpft der Prüfer wertvolle Erkenntnisse, vor allem aus den vorherigen Jahresabschlüssen und den begleitenden Lageberichten. Gleichzeitig fließen relevante Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen, wie beispielsweise der Webseite des Unternehmens, sowie anderen Online-Ressourcen in die Betrachtung mit ein. Auch Prüfungsberichte Dritter tragen zur Informationsbasis bei. Zudem werden Informationen aus Gesprächen mit relevanten Ansprechpartnern innerhalb des zu prüfenden Unternehmens, aus Dokumentationen und Betriebsbegehungen gesammelt.⁴⁹ Bei der Risikomanagementsystemprüfung steht die Dokumentation der getroffenen Maßnahmen an erster Stelle der Informationsgewinnung. Ist diese Dokumentation nur teilweise oder gar nicht vorhanden, kann der WP dem Unternehmen die Möglichkeit geben diese vor Beginn der Prüfung nachträglich zu erstellen. Sollte zu Beginn der Prüfung noch keine angemessene Dokumentation vorhanden sein, muss der Abschlussprüfer die Dokumentation eigenständig anfertigen bzw. die bestehenden Informationen ergänzen.⁵⁰

Nachdem der Wirtschaftsprüfer einen ersten Eindruck über die Beschaffenheit des Unternehmens und die relevantesten Informationen zu dem Prüfungsgegenstand erlangt hat, sollten die Ziele der Untersuchung festgelegt werden. Die Intention der Prüfung des Risikomanagementsystems gemäß § 317 Abs. 4 HGB besteht darin, ein umfassendes Verständnis für die getroffenen Maßnahmen im Risikofrüherkennungssystem zu erlangen. Zudem zielt sie darauf ab, die grundlegende Haltung der Unternehmensführung hinsichtlich der Risikosteuerung zu ergründen und das Bewusstsein für Risiken innerhalb der Führungsebene als auch seitens der Mitarbeiter zu untersuchen.⁵¹

Auf Grundlage dieser Ziele erfolgt anschließend die Risikoeinschätzung. Der Wirtschaftsprüfer bewertet die Risiken, die den Abschluss beeinflussen könnten. Dabei werden wesentliche Fehlerquellen und Betrugsrisiken identifiziert. Der IDW PS 340 stützt sich bei der Analyse der Prüfungsrisiken vor allem auf die inhärenten Risiken. Diese Risikogruppe spiegelt die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten ausschlaggebender Fehlangaben wider und

⁴⁸ Vgl. Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (2023a) Rn. 11.

⁴⁹ Vgl. Freichel (2016), S. 121.

⁵⁰ Vgl. Dörner/ Doleczik (2000), S. 205.

⁵¹ Vgl. Pöhlmann et al. (2018), S. 156f.

das unter der Mutmaßung, dass keine geeigneten internen Kontrollen stattfinden.⁵² Im Rahmen der Risikobeurteilung werden zusätzlich Wesentlichkeiten definiert. Bei der Prüfung des Risikomanagementsystems nach HGB ist die Bestimmung seiner Wesentlichkeit auf Grundlage des im Prüfungsbericht zu lieferndem Urteil festzulegen. Die Aufgabe des WP ist es dabei einzuschätzen, ob der Vorstand seiner gesetzlichen Verpflichtung, ein Früherkennungs- und Überwachungssystem einzurichten, nachgekommen ist. Ein gravierender Mangel würde vorliegen, wenn der Vorstand es unterlassen hätte erforderliche Maßnahmen zu initiieren oder jene Maßnahmen ineffektiv sind, was zur Folge hätte, dass Entwicklungen, die eine potenzielle Gefahr für die Existenz des Unternehmens darstellen, nicht rechtzeitig identifiziert werden könnten. Die genaue Definierung einer Grenze, ab der ein Fehler als bedeutend eingestuft wird, ist in diesem Zusammenhang nicht realisierbar. Wichtig ist, dass der Prüfer die Effektivität der Maßnahmen bewerten soll, anstatt die Risiken zu beurteilen, auf die diese Maßnahmen abzielen.⁵³ Diese Einschätzung der Kontrollrisiken mittels der erstmaligen Beurteilung des Unternehmens, anhand wirtschaftlicher, finanzieller und gefahrenzentrierter Aspekte, entspricht dem risikoorientierten Prüfungsansatz.⁵⁴

Zuletzt ist noch eine, speziell auf das Risikofrüherkennungssystem angepasste, Prüfungshandlung vorgegeben. Es handelt sich um die Beurteilung der Risikokultur. Dabei wird in Frage gestellt, ob die Mitarbeiter angemessen geschult wurden und die Bedeutung der Erfassung und Kommunikation von Risiken ausreichend von der Führungsebene behandelt wurde.⁵⁵

Nach Vollendung der Prüfungsstrategie, folgt die zweite Phase der Prüfungsplanung, das Prüfungsprogramm. Unter Berücksichtigung der Prüfungsstrategie wird ein Prüfungsprogramm in Bezug auf sachliche, zeitliche und personelle Aspekte ausgearbeitet. Ein solches Programm enthält Anweisungen für die Mitglieder des Prüfungsteams, die in den Prozess der Prüfungsdurchführung involviert sind. Zusätzlich dazu sollen im Prüfungsprogramm Anweisungen zur Überwachung und Dokumentation des Prüfungsablaufs festgehalten werden. Das Prüfungsprogramm stellt auf diese Weise eine Verfeinerung der Prüfungsstrategie dar. Es konkretisiert die Strategie, indem es die spezifischen Prüfungsschritte, den zeitlichen Ablauf und den Umfang der Prüfungsaktivitäten genau beschreibt. Zudem werden hierdurch die Aufgaben auf die einzelnen Teammitglieder verteilt.⁵⁶ Die Sachlichen Planung befasst sich mit der Fragestellung, was geprüft wird. Dabei ist es empfehlenswert den Prüfungsgegenstand in weitere Teilbereiche, so genannte Prüfungsfelder, zu untergliedern. Bei der RMS-Prüfung könnte es sich anbieten, diese Prüfungsfelder anhand der gesetzlichen

⁵² Vgl. Marten et al. (2020), S. 310.

⁵³ Vgl. Neubeck (2003), S. 254f.

⁵⁴ Vgl. Neubeck (2007), S. 1185.

⁵⁵ Vgl. Pöhlmann et al. (2018), S. 156f.

⁵⁶ Vgl. Heidler/ Dillkötter (2022), S. 78.

Pflichten zu untergliedern, also in das Vorhandensein der Funktionsfähigkeit und der kontinuierlichen Anwendung eines Risikofrüherkennungssystems. Klassischerweise werden die Prüfungsfelder nach deren Tätigkeiten zusammengefasst.⁵⁷ Für diese einzelnen Bereiche wird anschließend Art und Umfang der Handlungen bestimmt. Die zeitliche Planung sorgt dann für die fristgerechte Umsetzung. Dabei werden sowohl die wichtigsten Prüfungstermine als auch die Bearbeitungszeiträume festgelegt. Die personelle Planung sorgt schlussendlich für den optimalen Personaleinsatz. Nicht jeder WP bzw. Mitarbeiter besitzt die benötigten Kenntnisse für diese Art von Prüfung. Aus diesem Grund müssen die Mitglieder des Prüfungsteams individuell nach ihren Qualifikationen und Eignungen eingesetzt werden. Dies fördert nicht nur die Effektivität, sondern kann ebenfalls die Motivation aufrechterhalten.⁵⁸ Weiterhin sollte neben den Fähigkeiten, die zeitliche Verfügbarkeit, sowie gegebenenfalls Wechsel bzw. Rotationen der Mitarbeiter geregelt werden.⁵⁹

Mit Fertigstellung des Prüfungsprogramms ist die Planung jedoch keineswegs abgeschlossen. Sollten während der Durchführung neue Erkenntnisse auftreten, sind Anpassungen der Pläne unerlässlich. Daraus resultiert ein kontinuierlicher Prozess, der sich im Verlauf, aufgrund von Prüfungsfortschritten, allmählich reduziert.⁶⁰

3.1.1.2 Prüfungsdurchführung

Wie der Terminus "Risikofrüherkennungssystem" bereits andeutet, handelt es sich bei der Überprüfung des § 317 Abs. 4 HGB um eine Systemprüfung. In diesem Rahmen erfolgt traditionell eine Untersuchung des Aufbaus und der Funktionsweise des Systems, mit Hilfe eines Soll-Ist-Vergleichs. Hieraus ergibt sich das zentrale Problem bei der Umsetzung der Prüfung, da ein eindeutiges Soll-Objekt nicht definiert werden kann. Insofern stellt dies eine Erweiterung der bisherigen Systemprüfung dar. Die Prüfung, die im Rahmen von Eignungs- und Wirksamkeitsüberlegungen konzipiert wurde, legt ein besonderes Augenmerk auf die Performance des Systems, sowie seine Wirksamkeit bei der Erkennung von maßgeblichen Gefahren. Somit ist es unerlässlich, dass der Prüfer zunächst eine umfassende Analyse des bestehenden Risikomanagementsystems durchführt. Dies dient als Grundlage, um die Eignung und die Einhaltung der Maßnahmen zu überprüfen. Für die Einschätzung des Ist-Zustandes des Systems kann auf verschiedene Quellen zurückgegriffen werden, darunter auch Dokumentationen seitens der Unternehmen, wie beispielhaft ein Risikomanagement-Handbuch.⁶¹ In diesem Handbuch werden Thematiken, wie die unternehmenseigene Risikodefinition, die Risikostrategie, das Instrumentarium und die Vorgehensweise bei der Durchführung des Prozesses und einige weitere essenzielle Beschaffenheiten eines RMS

⁵⁷ Vgl. Marten et al. (2020), S. 501.

⁵⁸ Vgl. Diekhaus (2012), S. 45.

⁵⁹ Vgl. Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (2023a) Rn. 20.

⁶⁰ Vgl. Neubeck (2003), S. 250.

⁶¹ Vgl. Marten et al. (2020), S. 394, 410, 419f.

aufgezeichnet.⁶² Die Analyse des Ist-Systems repräsentiert die Feststellung der getroffenen Maßnahmen und demzufolge die erste Phase der Prüfungsdurchführung.

Nachdem der Abschlussprüfer erfolgreich die Implementierung eines Risikomanagementsystems ermitteln konnte, gilt es, die Effektivität bzw. Eignung des Systems zu bewerten. In diesem Zusammenhang wird untersucht, ob die Risiken früh genug erkannt und erfasst werden, sodass die Unternehmensleitung noch angemessen auf diese reagieren könnte. Ebenso wird die Eignung des Überwachungssystems geprüft. Es ist jedoch wichtig zu betonen, dass die Art und Weise, wie der Vorstand auf identifizierte Risiken reagiert, nicht Teil dieser Prüfung ist. Des Weiteren muss der Wirtschaftsprüfer sich anhand der Unternehmensdokumentation drüber erkundigen, ob die Erfassung und Bewertung der Risiken einer bestimmten Instanz zugeordnet ist und alle relevanten Unternehmensbereiche und Risikofelder von dem System erfasst werden. Gleichermäßen bedeutsam ist die Überprüfung der Existenz von Maßnahmen bezüglich des Ausbaus des Risikobewusstseins. Vor diesem Hintergrund hat die Führungsebene die Aufgabe den eigenen Mitarbeitern die Relevanz einer adäquaten Risikoerfassung und -kommunikation zu übermitteln. Hinsichtlich der Komplexität einzelner Risikoarten, kann es vorkommen, dass ein externer Sachverständiger hinzugezogen werden muss, um ein plausibles Urteil abgeben zu können. Exemplarisch können Umweltgefährdungen aufgeführt werden. Diesbezüglich sollte die Expertise eines Umweltgutachters eingeholt werden.⁶³

Die bisher aufgeführten Prüfkriterien sind zweifellos relevant, beziehen sich jedoch nicht unmittelbar auf die Systemelemente selbst. Daher sollte die Prüfung tiefgehender erfolgen. Aus diesem Grund ist es notwendig, die einzelnen Phasen des Risikomanagementprozesses genauer zu untersuchen. Im Kontext der Prüfung lassen sich diese Phasen aufteilen in die Risikostrategie, -identifikation, -analyse & -bewertung, -kommunikation und letztlich der Überwachung. Bei der Beurteilung der Strategie handelt es sich ausschließlich um einen Vergleich mit dem Gesetzestext. Lediglich die Vorgaben des § 91 Abs. 2 AktG müssen in diesem berücksichtigt werden, damit eine Eignung vorliegt. Vergleichsweise beinhalten die folgenden Teilprozesse eine wesentlich höhere Anzahl an Kriterien. In Anbetracht der Risikoidentifikation spielen insbesondere die Schritte "Scanning" und "Monitoring" eine wichtige Rolle. Beim "Scanning" geht es um das regelmäßige Suchen nach neuen Risikobereichen, während das "Monitoring" die fortlaufende Beobachtung bereits bekannter Felder beinhaltet. Darüber hinaus wird auf die Erfassung von strategischen Gefahren sowie internen und externen Risiken geachtet. Hierbei ist das Ziel eine umfassende Erfassung sämtlicher potenzieller Risiken. Weitere Kriterien könnten das Erstellen eines Risikoinventars und die Nutzung von Kennzahlen oder Indikatoren sein, um weitere Gefährdungen identifizieren zu können. Der Fokus bei der Analyse und Bewertung liegt vorwiegend auf den generierten

⁶² Vgl. Vanini/ Rieg (2021), S. 132.

⁶³ Vgl. Wolf/ Runzheimer (2009), S. 256f.

Daten. So sollte beispielhaft die Aufbereitung der Daten begutachtet werden. Auffällig wären hierbei Redundanzen bei den erfassten Risiken. Darüber hinaus müsste ein Urteil über die Zuverlässigkeit der definierten Wahrscheinlichkeiten gefällt werden. Nicht zuletzt sollten eingesetzte Simulationsmodelle in die Betrachtung dieses Teilprozesses mit aufgenommen werden.⁶⁴ Andere Qualitätsmerkmale wären die vorhandenen Bewertungs- und Schätzmethoden. Die Vorgehensweise bei der Bewertung bzw. Unterscheidung zwischen wesentlichen und irrelevanten Risiken wäre beispielhaft ein charakteristisches Kriterium für jene Methoden. Werden Interdependenzen zwischen den Risiken und deren Maßnahmen beachtet? In wessen Zuständigkeitsbereich fällt die Erfassung dieser Interdependenzen? Erstreckt sich die Erfassung über das Gesamtunternehmen oder geschieht dies ausschließlich in den separaten Unternehmensbereichen? Diese und eine Reihe weiterer vergleichbarer Themen, sollte ein WP grundsätzlich für seine Urteilsbildung zu diesem Teilprozess hinterfragen.

Wurde die Erkennung und Aufbereitung nachfolzogen, folgt als nächstes die Revision der Risikokommunikation. In der Fachliteratur wird dieser Prozess oft als "Risikoreporting" bezeichnet. Die Angemessenheit in diesem Schritt bezieht sich hauptsächlich auf die Entwicklung und Darstellung der Kommunikationskanäle. Es ist entscheidend zu überprüfen, zu welchem Zeitpunkt der Vorstand über Risiken informiert wird, ebenso wie die Zuverlässigkeit der damit verbundenen Schwellenwerte und Indikatoren. Für die Eignung dieses Prozesspunkts müssen klare Vorschriften existieren, einschließlich der Berichtsintervalle an das Management und der Bestimmungen für Ad-hoc-Berichte.⁶⁵ Unter der Ad-hoc-Berichtserstattung wird die sofortige Übermittlung der Information an den Vorstand verstanden. Der Unterschied zu der typischen Berichtserstattung ist, dass der gängige Kommunikationsweg über die einzelnen Hierarchiestufen nicht erfolgt, sondern direkt das Top-Management kontaktiert wird. All das kann jedoch nur effektiv ablaufen, wenn im Unternehmensumfeld eine ausgeprägte Kommunikationsbereitschaft herrscht. Schulungen der Mitarbeiter könnten hierfür als ein Indikator dienen. Das bedeutendste Kriterium jedoch ist die Klarheit über die Kommunikationswege. Es muss nachvollziehbar sein, wer, wann und an wen Berichte und Meldungen weitergeben muss.

Das Überwachungssystem bildet schlussendlich den letzten Prüfpunkt der Eignungsbegutachtung. Es wird benötigt, um die Maßnahmen zur Erfassung, Kommunikation und Entwicklung von Risiken im zeitlichen Verlauf sorgfältig zu überwachen. Dabei sind die integrierten Kontrollen im Prozess von entscheidender Bedeutung. Weiterhin obliegt ihm die Aufgabe, die Beachtung von Meldegrenzen und Terminen zu gewährleisten. Zusätzlich ist eine unabhängige interne Revision erforderlich, um die Wirksamkeit des gesamten Prozesses sicher-

⁶⁴ Vgl. Gleißner et al. (2019), S. 216f.

⁶⁵ Vgl. Dörner/ Doleczik (2000), S. 209f.

zustellen. Die Tätigkeiten der Revision beinhalten das Gewährleisten der vollständigen Erfassung sämtlicher Risikobereiche, sowie die Überprüfung der Angemessenheit der Maßnahmen zur Umsetzung der integrierten Kontrollen.⁶⁶ (Dabei sollten die Überwachungsmaßnahmen im Einklang mit der Risikomanagementstrategie und dem Prozess sein. Eine derartig umfangreiche Betrachtung der Zweckentsprechung wird weder im IDW PS 340 noch im Gesetzestext vorgegeben. Dennoch ist dies sinnvoll, da auf diese Weise eine fundierte Beurteilung über die Angemessenheit der Maßnahmen ermöglicht werden kann. Diese spezifischen Unterkriterien wurden aus praktischen Erkenntnissen und theoretischem Wissen entwickelt und basieren auf den Kernelementen, die ein Risikomanagementsystem, nach den aktienrechtlichen Ansprüchen, enthalten muss.⁶⁷

Die dritte und abschließende Phase der Prüfungsdurchführung konzentriert sich auf die tatsächliche Umsetzung der geplanten Maßnahmen. Selbst ein gut konzipiertes System, das in der Lage ist, die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen, bleibt wirkungslos, wenn es nicht aktiv genutzt und durchgesetzt wird. Infolgedessen erweist sich dieser letzte Schritt als unerlässlich. Im Sinne des Ansatzes einer Systemprüfung entspricht dieser Abschnitt der Funktionsprüfung. In diesem Kontext wird der Wirtschaftsprüfer auch die Resultate seiner Prüfung einfließen lassen, die er im Verlauf seiner Untersuchung der durchgeführten Maßnahmen sowie ihrer Eignungsprüfung erworben hat.⁶⁸ Generelle Möglichkeiten zur Einschätzung der vollzogenen Maßnahmen wären Befragungen der Mitarbeiter, die Einsicht in Unternehmensaufzeichnungen (z.B. Prozessbeschreibungen), Dokumentationen der Tätigkeiten und Kontrollen, Beobachtungen und schließlich die Rückverfolgung von Geschäftsvorfällen.⁶⁹ Um die notwendige Sicherheit bei der Prüfung des Risikomanagementsystems zu erlangen, können auch Plausibilitätsprüfungen angewandt werden. Ein Beispiel wäre die Überprüfung der Anzahl erkannter Risiken im Vergleich zu vorherigen Zeiträumen oder anderen Branchen. In derartigen Situationen kann der Prüfer auf sein bereits erlangtes Wissen aus anderen Prüfungsaufträgen zurückgreifen oder auf Erkenntnisse, die während des laufenden Abschlussprüfungsprozesses erworben wurden.⁷⁰ Der IDW PS 340 definiert diesbezüglich präzisere Verfahren für die Stichprobenprüfungen. Konkret sollten Aspekte wie die ordnungsgemäße Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Risikoerfassung überprüft werden. Zudem wird eine Analyse der Dokumentation zur Risikokommunikation auf den verschiedenen Ebenen der Hierarchie und den verschiedenen Funktionsbereichen thematisiert. Das dient dem Zweck sicherzustellen, dass erkannte Risiken adäquat analysiert und die Informationen ordnungsgemäß an die zuständigen Stellen weitergeleitet werden. Ansonsten werden Befragungen und Beobachtungen zur Erfüllung der

⁶⁶ Vgl. Diederichs (2018), S. 60f.

⁶⁷ Vgl. Gleißner et al. (2019), S. 215-218.

⁶⁸ Vgl. Wolf/ Runzheimer (2009), S. 257.

⁶⁹ Vgl. Fabritius (2007), S. 1323.

⁷⁰ Vgl. Marten et al. (2020), S. 421.

etablierten Kontrollmaßnahmen empfohlen, einschließlich der Einhaltung von Meldegrenzen. Nicht zuletzt sollten die Prüfungsverfahren und Schriftstücke der Internen Revision ausgewertet werden, um die Gesamteffektivität und Umsetzung der Maßnahmen zu bewerten.⁷¹

Wenn das Unternehmen einige der genannten Kriterien für das Überwachungssystem erfüllt, jedoch Verbesserungen in anderen Maßnahmen erforderlich sind, kann die Bewertung der Gesamterfüllung der Überwachungsverpflichtung gemäß § 91 Abs. 2 AktG kompliziert sein. Die Stimmigkeit der als adäquat erachteten Überwachungsmaßnahmen des Wirtschaftsprüfers im Vergleich zu den unternehmensinternen Maßnahmen könnte mithilfe einer modifizierten Form der Nutzwertanalyse beurteilt werden. Dies erfordert die Einschätzung des Grades der Übereinstimmung des bestehenden Überwachungssystems mit einem vom Wirtschaftsprüfer für angemessen befundenen System und die Bestimmung eines Minimalwerts für ein positiv bewertetes Gesamtergebnis. Jedoch ist zu beachten, dass die quantitative Einschätzung des Überwachungssystems, aufgrund der Schwierigkeiten bei der objektiven Messung des Übereinstimmungsgrads, begrenzten Nutzen bietet. Diese Methodik kann dennoch als wertvolle Unterstützung für die Entscheidungsprozesse fungieren. Gravierende Defizite im Überwachungssystem lassen sich in der Regel nicht durch andere Maßnahmen ausgleichen. Somit kann eine unzureichende Erfassung von Risiken in spezifischen Unternehmensbereichen dazu führen, dass der Vorstand seiner Pflicht nicht nachkommen kann, indem er nicht rechtzeitig über potenzielle Gefahren informiert wird.⁷²

Abschließend sei anzumerken, dass die Prüfung gemäß § 317 Abs. 4 HGB keine Geschäftsführungsprüfung darstellt. Die Bewertung und Steuerung, dementsprechend der Umgang mit den Risiken seitens des Vorstands, werden im Gesetz nicht thematisiert und unterliegen somit keiner Prüfungspflicht. Dennoch ist die Handhabung von Risiken insofern von prüfungsrelevanter Bedeutung, wenn diese Auswirkungen auf verschiedene Aspekte der Prüfung haben. Darüber hinaus können die Aktivitäten der Risikosteuerung als ein ergänzendes Risikofeld innerhalb des Prozesses der Risikoerfassung und -bewertung angesehen werden. Der Aufsichtsrat und dessen Überwachungsaufgabe unterliegt aus diesem Grund ebenfalls nicht der Prüfung.⁷³

3.1.1.3 Berichtserstattung

Wenn gemäß § 317 Abs. 4 HGB eine direkte Beurteilung des Risikofrüherkennungssystems im Zusammenhang mit § 91 Abs. 2 AktG erforderlich ist, muss das Ergebnis dieser Prüfung gemäß § 321 Abs. 4 HGB in einem separaten Teil des Prüfungsberichts dargestellt werden.

⁷¹ Vgl. Wolf/ Runzheimer (2009), S. 257f.

⁷² Vgl. Keim (2004), S. 151f.

⁷³ Vgl. Marten et al. (2020), S. 419.

Dieser Bericht muss ausdrücklich erklären, ob das Risikofrüherkennungssystem angemessen eingerichtet und wirksam ist. Der konkrete Aufbau und die Gestaltung des Systems werden dabei nicht gefordert. Der IDW PS 450 stellt eine Formulierung zur Verfügung, die angewendet werden kann, wenn ein positives Prüfergebnis vorliegt.⁷⁴ Diese lautet wie folgt:

„Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Vorstand die nach § 91 Abs. 2 AktG geforderten Maßnahmen, insb. zur Einrichtung eines Überwachungssystems, in geeigneter Weise getroffen hat und dass das Überwachungssystem geeignet ist, Entwicklungen, die den Fortbestand der Gesellschaft gefährden, frühzeitig zu erkennen.“⁷⁵

Da dieses System darauf abzielt bestandsgefährdende Entwicklungen zu erkennen, kann es notwendig sein, das Prüfungsergebnis vorab in einem eigenständigen Teilbericht zu präsentieren, damit bei Mängeln rechtzeitig Gegenmaßnahmen eingeleitet werden können. Trifft dieses Szenario ein, sollte der Teilbericht vollständig in den Hauptprüfungsbericht integriert werden. Ist der Abschlussprüfer zu dem Entschluss gekommen, dass Maßnahmen zur Verbesserung des Risikofrüherkennungssystems erforderlich sind, sollte dieser gemäß § 321 Abs. 4 Satz 2 HGB in dem Prüfungsbericht darauf eingehen. Falls allerdings im Kontext der Lageberichtsprüfung nur eine indirekte Untersuchung stattgefunden hat, besteht keine Verpflichtung das Risikofrüherkennungssystem im Bericht des Prüfers zu thematisieren.⁷⁶ Die Kritikpunkte bzw. Mängel muss der WP unterdessen nur angeben. Eine Verpflichtung zur Erteilung von genauen Verbesserungsvorschlägen liegt nicht vor.⁷⁷ Weiterhin sind gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB erhebliche Verstöße separat auszuweisen. Hierzu gehören beispielsweise die Nichtkommunikation bedeutender Risiken an den Aufsichtsrat gemäß § 90 Abs. 1 AktG oder die gänzliche Unterlassung der Einrichtung eines Risikomanagementsystems. Für die Berichterstattung an den Aufsichtsrat gelten zusätzliche Kriterien, die vom Prüfer berücksichtigt werden müssen. Diese Grundsätze werden im IDW PS 470 erläutert.⁷⁸

Bei der näheren Betrachtung des Bestätigungsvermerks fällt auf, dass die Regelung in Bezug auf die Prüfung des Risikofrüherkennungssystems sich in gewisser Weise von den klassischen Teilen der Jahresabschlussprüfung unterscheidet. Obwohl die Vorschrift das Risikomanagementsystems nicht explizit erwähnt, lässt sich aus § 322 Abs. 1 Satz 3 HGB ableiten, dass der Bestätigungsvermerk sich auf die Prüfung gemäß § 317 bezieht, wodurch auch der § 317 Abs. 4 HGB eingeschlossen wird. Abgesehen davon sticht der Beschluss, dass festgestellte Mängel den Bestätigungsvermerk nicht beeinflussen, heraus. Wenn der

⁷⁴ Vgl. Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (2023b) Rn. 104f.

⁷⁵ Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (2023b) Rn. 105.

⁷⁶ Vgl. Krommes (2015), S. 210.

⁷⁷ Vgl. Giese (2000), S. 488f.

⁷⁸ Vgl. Marten et al. (2020), S. 421f.

Vorstand hingegen keinerlei System implementiert hat, erfordert dies zumindest die Beschränkung des Bestätigungsvermerks. Beschränkungen sind angebracht, wenn erhebliche Mängel spezifische Teile des Prüfungsgegenstands betreffen. Lediglich wenn die Einwände gegen das Risikomanagementsystem auch andere Aspekte der Jahresabschlussprüfung betreffen (z.B. die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung), könnte unter Umständen ein Versagungsvermerk benötigt werden. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass für bedeutende Teile der Prüfung keine positive Beurteilung mehr möglich ist. Dieser Erlass erscheint schwer nachvollziehbar, da das vorrangige Ziel einer Prüfung in der Regel darin liegt Informationsasymmetrien zwischen den internen und externen Interessensgruppen auszugleichen.⁷⁹ Das IDW betont hierbei, dass diese Angaben vor allem für den Aufsichtsrat bestimmt sind und nicht direkt für die externen Akteure.⁸⁰ Mit der Übermittlung des Prüfungsberichts und dem darin enthaltenem Bestätigungsvermerk an den Aufsichtsrat endet die letzte Phase der Prüfung des Risikofrüherkennungssystems.

3.1.2 Änderungen durch die Neufassung des IDW PS 340

Nach etwa 20 Jahren wurde der IDW PS 340 erstmalig umfangreich überarbeitet. Die Hauptmotivation für die Neufassung war die Entwicklung von Corporate-Governance-Systemen, die im Laufe der Jahre zunehmend an Bedeutung gewonnen haben. Die neue Version galt erstmals für die Prüfung der Geschäftsjahre nach dem 31.12.2020. Somit hatten die Unternehmen sowie die Abschlussprüfer, die Gelegenheit sich an die Neuerungen anzupassen.⁸¹ Die wesentlichen Änderungen für Unternehmen betreffen dabei die Thematiken Risikotragfähigkeit, Risikoaggregation, Nettorisiken und die erweiterte Definition der Grundelemente des Systems. Die zusätzlichen Verpflichtungen der Wirtschaftsprüfer umfassen die Prüfung der Risikosteuerung und eine erweiterte Dokumentationspflicht. Mit der erstmalig aufgeführten Risikotragfähigkeit wird die Ermittlung und Ergründung der betriebseigenen maximalen Schadensbelastung bezweckt. Genauer definiert bedeutet dies, dass die Unternehmen kalkulieren müssen, wie hoch das Risikoausmaß sein kann, ohne die Unternehmensfortführung zu gefährden. Dessen Analyseverfahren ist ebenfalls Prüfungsgegenstand. Die Aktualisierung betont auch die Bedeutung der Risikoaggregation, insbesondere auf Konzernebene. Einzelrisiken, die für sich genommen keine ernsthafte Bedrohung darstellen, können in Kombination die Unternehmensstabilität gefährden. Daher müssen Risikointerdependenzen erfasst und durch Simulationsverfahren aggregierte Risikoposition für das Unternehmen ermittelt werden.⁸² Eine wichtige Neuerung ist auch die Unterscheidung von Risiken in Brutto- und Nettowerte. Das Brutto-Risiko umfasst, laut IDW, den potenziellen Schaden und

⁷⁹ Vgl. Giese (2000), S. 489f.

⁸⁰ Vgl. Krommes (2015), S. 211.

⁸¹ Vgl. Mauer Unternehmensberatung GmbH (2020) o.S.

⁸² Vgl. Brinkmann/ Greifelt (2021) o.S.

die Eintrittswahrscheinlichkeit, bevor Risikosteuerungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Das Nettorisiko bezieht sich auf das Risiko nach der Ausführung dieser Maßnahmen. Die separate Erfassung von Brutto- und Nettorisiken dient der Transparenz der Dokumentation. Die Einbeziehung von Extremrisiken, die zwar ein hohes Schadenspotenzial haben, aber selten auftreten, wird ebenfalls betont. Weiterhin befasst sich der Standard mit den Grundkomponenten eines Risikofrüherkennungssystems, insbesondere der Risikosteuerung. Die im Laufe des Steuerungsprozesses getroffenen Entscheidungen müssen in einem angemessenen Managementsystem nachvollziehbar dokumentiert werden, ebenso wie der Status, die Bewertung und die Angemessenheit dieser Maßnahmen. Somit sind die Abschlussprüfer auch verpflichtet die Steuerungsmaßnahmen zu überprüfen, da diese nun einen obligatorischen Bestandteil des Risikofrüherkennungssystems darstellen. Das Fehlen einer angemessenen Dokumentation wird als Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorschriften betrachtet und muss im Prüfbericht gemäß § 91 Abs. 2 AktG vermerkt werden. Zusätzlich wurden die Anforderungen an die Dokumentationspflichten verschärft. Wenn die Dokumentation des Vorstands erhebliche Mängel aufweist, stellt dies einen Verstoß gegen § 91 Abs. 2 AktG dar, und der Abschlussprüfer muss den Aufsichtsrat darüber im Prüfbericht informieren.⁸³ Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die wesentlichen Unterschiede zur vorherigen Version des Standards in einer eindeutigeren Ausgestaltung der Ansprüche gemäß § 91 AktG, sowie einer verstärkten Hervorhebung der Risikoaggregation, liegen. Ebenso rückt die Bedeutung von Risikotragfähigkeitskonzepten stärker in den Vordergrund. Vor allem jedoch wird der übergeordnete Begriff der Corporate Governance gestärkt.⁸⁴

Nach dieser Neufassung erfolgte eine weitere Überarbeitung des Standards, die ab dem Jahr 2022 für Abschlüsse galt. Ein Grund der erneuten Überarbeitung war die Beobachtung, dass gesetzliche Maßnahmen in der Praxis zwar implementiert wurden, diese jedoch häufig nicht nur im Risikomanagementsystem, sondern auch in anderen Systemen wie dem Internen Kontrollsystem (IKS) oder dem Compliance-Management-System (CMS) auftauchten. Diese Fortschritte im Bereich der Corporate-Governance-Systeme finden nun konkret Berücksichtigung im IDW PS 340. Darüber hinaus regelt der Standard, dass nicht mehr nur wesentliche Mängel im Prüfungsbericht aufgeführt werden müssen, sondern auch sonstige festgestellte Mängel, sofern sie aus Sicht des Prüfers als relevant für das Unternehmen erachtet werden. Zusätzlich erfolgt nicht lediglich eine Beurteilung der Wesentlichkeit der Vorstandsmaßnahmen, sondern es wird ebenso überprüft, ob diese in ihrer Gesamtheit umfassend waren. Sollte sich dabei Defizite herausstellen, schreibt der Standard vor, die Bewertung des Systems im Prüfungsbericht mit einer entsprechenden Einschränkung zu versehen.⁸⁵ Demzufolge stehen die Unternehmen fortwährend vor der Herausforderung ihr Ri-

⁸³ Vgl. mazars (2021) o.S.

⁸⁴ Vgl. Gleißner et al. (2020) o.S.

⁸⁵ Vgl. Orth (2023) Rn. 27f.

sikomanagementsystem anzupassen und fortzuentwickeln, um den aktuellen Anforderungen gerecht zu werden. Aus der Perspektive der Wirtschaftsprüfer obliegt es diesen, sich kontinuierlich über Neuerungen zu informieren und ihre Prüfkonzepete adäquat anzupassen.

3.1.3 Alternative Prüfungsmodelle

Der Prüfungsprozess wie er in Abschnitt 3.1.1 beschrieben ist, basiert primär auf den Richtlinien des IDW PS 340. Im Rahmen dieser Arbeit soll der Frage nachgegangen werden, ob neben dem Prüfungsmodell des IDW noch weitere Konzepte existieren. Diese Fragestellung ergab sich aufgrund der Beobachtung, dass der Standard zwar umfassendere Informationen zur erforderlichen Prüfung des Risikomanagementsystems bereitstellt als die gesetzlichen Bestimmungen, jedoch nach wie vor lediglich einen allgemeinen Rahmen vorgibt. Obwohl der IDW zusätzliche vorformulierte Checklisten anbietet, bezieht sich keine dieser 18 Listen direkt auf das Risikomanagementsystem selbst.⁸⁶ Die Literaturrecherche ergab, dass ein konkret ausgearbeitetes Modell wahrscheinlich nicht existiert oder zumindest nicht weit verbreitet ist. Während in der Literatur einzelne Schritte oft erläutert werden, findet sich nur selten eine umfassende Darstellung des gesamten Prüfungsprozesses. Dabei besteht auch die Gefahr der Verwechslung mit dem Prozess der freiwilligen Prüfung. Obgleich dieser der gesetzlichen Prüfung ähnelt und als Orientierung dienen könnte, erfüllt er nicht alle erforderlichen rechtlichen Anforderungen. Eine mögliche Abweichung von der herkömmlichen Vorgehensweise, die dennoch die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen würde, besteht darin, nicht das gesamte System auf Eignung und Einhaltung zu prüfen, sondern speziell zu ermitteln, ob die gesetzlichen Mindestanforderungen erfüllt sind oder nicht. Dieser Ansatz ist sinnvoll, da die gesetzlichen Anforderungen oft nicht vollends realisiert sind, trotz einer positiven Abschlussprüfung gemäß IDW PS 340.⁸⁷ Ein anderer Ansatz für die Prüfung könnte darin bestehen, dass Wirtschaftsprüfer und die Interne Revision während der Prüfung zusammenarbeiten. Diese Zusammenarbeit bietet sich an, da sich die Aufgabenbereiche beider Prüfungen oft überschneiden. Die Vorteile liegen sowohl in einer erhöhten Prüfungssicherheit, aufgrund der Betrachtung aus zwei verschiedenen Perspektiven, als auch in einer wirtschaftlicheren Prüfung, da der Wirtschaftsprüfer auf bereits vorhandene Erkenntnisse und Unterlagen der Internen Revision zurückgreifen kann.⁸⁸ Unabhängig von dem gewählten Modell ist und bleibt es von entscheidender Bedeutung, dass am Ende ein angemessenes Urteil über die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen getroffen werden kann.

⁸⁶ Vgl. FARR Wirtschaftsprüfung (o.J.) o.S.

⁸⁷ Vgl. Gleißner (2022a), S. 630f.

⁸⁸ Vgl. Schmidt/ Reimer (2007), S. 645.

3.2 Kritische Betrachtung der Prüfung von Risikomanagementsystemen

Es lässt sich zweifelsfrei erkennen, dass seit der Implementierung des KonTraG erhebliche Veränderungen im Bereich des Risikomanagements stattgefunden haben. Die Relevanz dieses Themas für die Wirtschaft hat in den vergangenen Jahren, aufgrund zahlreicher gesetzlicher Neuerungen und kontinuierlicher Entwicklungen, stark zugenommen. Die Erwartungen der Regierung an Unternehmen sind mittlerweile präzise formuliert worden. Daher kann geschlussfolgert werden, dass Unternehmen die Bedeutung dieser Thematik erkannt haben und ihren Verpflichtungen uneingeschränkt nachkommen. Dennoch wurden bei einer Untersuchung der PricewaterhouseCoopers AG, selbst mehr als zehn Jahre nach der Einführung des KonTraG, erhebliche Defizite bei der Umsetzung des Risikomanagementsystems festgestellt. Kritisiert wird insbesondere, dass Unternehmen zwar der gesetzlichen Verpflichtung zur Implementierung eines Systems nachkommen, dieses jedoch in der Realität vernachlässigen und nicht angemessen weiterentwickeln.⁸⁹ Die aktuellere Benchmarkstudie von Deloitte aus dem Jahr 2020, die bereits auf die Revision des IDW PS 340 Bezug nimmt, gelangt prinzipiell zu einer ähnlichen Schlussfolgerung. In diesem Zusammenhang äußerten mehr als 60% der befragten 64 Unternehmen selbst die zwingende Notwendigkeit zur Optimierung in den Sektoren der Risikokultur, Risikobewertung und Risikosteuerung. Bemerkenswert ist die Feststellung, dass etwa 80% dieser Unternehmen keinerlei Kenntnisse von den Modifikationen im IDW PS 340 hatten, wohingegen mehr als 40% erklärten, trotz der Neufassung keine Absicht zu hegen, ihre Risikomanagementsysteme einer Überarbeitung zu unterziehen. Signifikante Herausforderungen treten insbesondere im Kontext der Risikotragfähigkeit und -strategie in Erscheinung. In beiden Szenarien wurde festgestellt, dass etwa die Hälfte der in der Untersuchung befragten Unternehmen keine Risikotragfähigkeitsanalysen durchführt, wohingegen eine noch größere Anzahl von Unternehmen keine dokumentierte Risikostrategie aufweist. Ein weiterer zentraler Schwerpunkt des IDW PS 340 n.F. betrifft die Risikoaggregation. Die Resultate der Studie erschienen anfänglich im Vergleich zu anderen Erhebungen positiv. Die Mehrheit der Unternehmen ermittelt eine Gesamtrisikoposition und konsolidiert die Risiken durch die Bildung von Aggregaten nach unterschiedlichen Risikokategorien. Dies könnte den Eindruck vermitteln, dass dieser spezifische Prozess von den Unternehmen angemessen implementiert wird. Allerdings sollte hervorgehoben werden, dass 43% der Unternehmen die Gesamtrisikoposition auf der Grundlage der Summierung von Erwartungswerten für Schäden aus Risiken bestimmen, was nicht unmittelbar den Anforderungen des IDW PS 340 n.F. entspricht.⁹⁰ Die methodische Unzulänglichkeit dieses Vorgehens wird offensichtlich, wenn es als eine Methode zur Aggregation von Risiken betrachtet wird, die darauf abzielt, potenzielle existenzbedrohende

⁸⁹ Vgl. Herre et al. (2012), S. 43.

⁹⁰ Vgl. Deloitte (2020) o.S.

Risiken frühzeitig zu erkennen. Die Addition der erwarteten Schadenswerte dieser Risiken erweist sich in dieser Hinsicht als irrelevant für die Einschätzung der Existenzbedrohung. Somit stellt dieses Verfahren eine ungeeignete Methode zur Aggregation dar, da es nicht in der Lage ist, potenzielle gefährdende Entwicklungen aufgrund von Kombinationseffekten zwischen den Risiken zu identifizieren. Infolgedessen erfüllt ein Risikofrüherkennungssystem, das auf diese Praktik zurückgreift, die rechtlichen Anforderungen nicht. Es ergibt sich die Frage, inwiefern es erklärbar ist, dass trotz der kontinuierlichen Überprüfung des Risikomanagementsystems der Unternehmen durch einen Wirtschaftsprüfer seit dem Jahr 1999, zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen wiederholt schwerwiegende Mängel aufzeigen.⁹¹ Professor Dr. Werner Gleißner, ein angesehener Wirtschaftswissenschaftler mit speziellem Fokus auf dem Gebiet des Risikomanagements, stellt die These auf, dass nahezu alle empirischen Untersuchungen darauf hinweisen, dass die Risikomanagementsysteme in Unternehmen erhebliche Mängel aufweisen, wodurch sie nicht in der Lage sind, zentrale gesetzliche Vorschriften zu erfüllen. Gleißner, in Zusammenarbeit mit seinem Mitautor Marco Wolfrum, sieht das zugrunde liegende Problem darin, dass aufgrund einer scheinbar positiven Bewertung des Risikomanagements durch einen WP häufig die Annahme getroffen wird, dass das RM zumindest alle wesentlichen Anforderungen erfüllt. Dies erweist sich jedoch als unzutreffend. Gleißner und Wolfrum führen als Erklärung an, dass die Richtlinie IDW PS 340 den Wirtschaftsprüfer nicht eindeutig dazu verpflichtet, die zentrale gesetzliche Anforderung zur "Früherkennung möglicher bestandsgefährdender Entwicklungen" zu prüfen. Stattdessen liegt der Fokus eher auf der Überprüfung der Prozesse und der organisatorischen Strukturen des Risikomanagements. Ein weiterer entscheidender Aspekt ist, dass der Wirtschaftsprüfer keineswegs die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit des Systems übernimmt, wie fälschlicherweise angenommen wird. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Funktionsweise obliegt dem Vorstand des Unternehmens. Das letzte relevante Anliegen, welches von Gleißner und Wolfrum aufgeführt wird, betrifft die Tatsache, dass der aktuelle Standard lediglich die älteren gesetzlichen Anforderungen gemäß dem KonTraG behandelt und dabei weitere Vorschriften, die ebenfalls auf das Risikomanagement abzielen, vernachlässigt.⁹²Infolgedessen vermag es durchaus der Fall zu sein, dass, ungeachtet der Zertifizierung durch einen Prüfer, der seine Bewertung gemäß den Richtlinien des IDW PS 340 vornahm, die gesetzlichen Anforderungen nicht vollständig und adäquat erfüllt werden. Die vorliegenden Problematiken reichen jedoch noch deutlich tiefer. Sowohl die Formulierungen im Gesetz als auch die Inhalte des IDW unterliegen kritischen Überlegungen. Ein zentraler Fokus intensiver Diskussionen liegt auf der präzisen Definition eines "angemessenem Risikomanagements". In der wissenschaftlichen Literatur dominiert die Ansicht, dass es sich hierbei um ein umfassendes Risikomanagementsystem handelt. Dieses System beinhaltet die Identifikation, Analyse, Bewertung und Bewältigung

⁹¹ Vgl. Berger et al. (2021), S. 2710.

⁹² Vgl. Gleißner/ Wolfrum (2019), S. 109f.

multipler individueller Risiken, unabhängig von ihrem potenziellen Schadensausmaß. Demgegenüber vertritt die rechtliche Perspektive eine gegensätzliche Meinung. Sie behauptet, dass lediglich ein Früherkennungssystem zwingend vorgeschrieben ist, ohne die Notwendigkeit der Steuerung der individuellen Risiken und deren Bewältigung. Dieser Meinungskonflikt resultiert aus der unzureichenden Konkretisierung des Risikomanagements im Gesetz. Daher greifen betriebswirtschaftliche Erkenntnisse als Grundlage, die sämtliche Aspekte des Risikomanagements einschließen. Dennoch bildet dies keine schlüssige Begründung dafür, dass das Gesetz ein allgemeines Risikomanagement definiert, da die Sichtweise des Gesetzgebers bezüglich dieses Begriffsverständnisses unklar bleibt. Eine genauere Analyse des Gesetzestextes verdeutlicht allerdings, dass von einem "angemessenen" Risikomanagement die Rede ist und nicht von einem "allgemeinen" Risikomanagement.⁹³ In einem umfassenden Rahmenwerk für das RM, ist die Bewältigung von Risiken ein unverzichtbarer Bestandteil. Diese Aufgabe obliegt jedoch der Geschäftsführung. Da die vorliegende Prüfung, wie bereits in Abschnitt 3.1.1.2 erörtert wurde, nicht als Geschäftsführungsprüfung konzipiert ist, erfolgt keine vertiefte Untersuchung dieses Aspekts. Zusätzlich legt das geltende Gesetz keine umfassende Erfassung sämtlicher Einzelrisiken nahe, sondern konzentriert sich vielmehr auf die wesentlichen Gefährdungen, die den Bestand des Unternehmens gefährden könnten. Der IDW PS 340 verankert in seinem Titel zwar explizit die Prüfung des Risikofrüherkennungssystems und entspricht somit der rechtlichen Perspektive, gleichzeitig berücksichtigt er allerdings auch Faktoren eines allgemeinen Risikomanagements. Genau genommen spricht der Gesetzestext nie ausdrücklich von "Risiken", vielmehr wird spezifisch auf "Entwicklungen" Bezug genommen.⁹⁴ Hiermit bezieht sich das Gesetz auf Prozesse und Veränderungen und somit erst auf die Vertiefung von Risiken. Dies verdeutlicht erneut, dass es ausreichend ist, lediglich die nachteiligen Veränderungen zu berücksichtigen, anstatt alle einzelnen Risiken systematisch zu erfassen.⁹⁵ Daraus resultiert, dass im eigentlichen Sinne kein „Risiko“-Früherkennungssystem gefordert wird. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Gesichtspunkte, sowie des primären Prüfziels, nämlich der Evaluierung der Effektivität der getroffenen Maßnahmen gemäß §92 Abs. 2 AktG und der nachhaltigen Fortführung des Früherkennungssystems, lässt sich feststellen, dass der IDW PS 340 möglicherweise zu umfangreiche Prüfanforderungen im Bereich des als relevant erachteten Risikomanagements vorsieht.⁹⁶ Bei einer erneuten Analyse des Terminus "Risiko" ergeben sich zusätzliche kritische Anmerkungen. Die gegenwärtige Definition dieser Begrifflichkeit im Standard, weicht sowohl von internationalen Normen als auch von den in der realen Praxis vorherrschenden Interpretationen ab. Der Hauptunterschied besteht darin, dass Risiken, wie bereits in Abschnitt 2.1.1 beschrieben, nicht nur negative Aspekte

⁹³ Vgl. Bunting (2011), S. 3f.

⁹⁴ Vgl. Baums (2011), S. 220, 272-274.

⁹⁵ Vgl. Zimmer/ Sonneborn (2001) Rz.179.

⁹⁶ Vgl. Bunting (2011), S. 8.

beinhalten, sondern auch positive Resultate erzielen können. Daher empfiehlt Frank Romeike, Geschäftsführer von RiskNET, nicht nur die negativen Entwicklungen zu berücksichtigen, wie es derzeit in den gesetzlichen Bestimmungen und somit im IDW-Standard vorgeschrieben ist, sondern auch die Chancen dieser Entwicklungen in die Prüfung einzubeziehen. Eine solche Vorgehensweise wäre durchaus begründet, insbesondere angesichts der Tatsache, dass ein erheblicher Anteil der zu überprüfenden Aktiengesellschaften international tätig ist und sich demzufolge an den globalen Standards orientiert, was gleichzeitig mit einer modernen Auslegung des Terminus einhergeht.⁹⁷ Ungeachtet der Interpretationsmöglichkeiten der gesetzlichen Begrifflichkeiten ist es von höchster Bedeutung auch den Inhalt des IDW PS 340 einer kritischen Analyse zu unterziehen. Eine herausfordernde Facette der ersten Fassung des Standards liegt insbesondere darin, dass die Prüfung betriebswirtschaftlicher Methoden nicht hinreichend vertieft wurde, wodurch die Thematik der Risikoaggregation unzureichend behandelt wurde. Bei der Prüfung dieses Teilprozesses muss zwingend beachtet werden, dass eine effektive Aggregation vor allem mithilfe einer Monte-Carlo-Simulation realisiert werden kann. Diese Methodik erweist sich als essenziell für das Verständnis der Auswirkungen von Risiken und Unsicherheiten und wird von Experten als äußerst robust und leicht anwendbar erachtet.⁹⁸ Ferner sollte auch geprüft werden, ob im Rahmen der Vorbereitung unternehmerischer Entscheidungen tatsächlich Risikoanalysen durchgeführt werden. Diese Untersuchungen sollten sich darauf konzentrieren, ob und in welchem Umfang relevante Veränderungen im Risikoprofil, aufgrund der getroffenen Entscheidungen, auftreten. Eine verstärkte Hervorhebung, dass sämtliche Managementsysteme, einschließlich des Risikocontrollings, ebenfalls im Prüfungsumfang enthalten sind, wird von Kritikern an dieser Stelle als äußerst sinnvoll angesehen.⁹⁹ Die Überarbeitung des IDW PS 340 hat erfolgreich auf die meisten Beanstandungen reagiert, wie in Abschnitt 3.1.2 näher erläutert wird. Dies legt nahe, dass die Beurteilungen der Fachexperten durch das IDW erfasst und anerkannt wurden. Trotzdem lässt die Überarbeitung von 2020 nach wie vor Raum für Verbesserungen. Obwohl die Risikotragfähigkeit erstmals angemessen behandelt wird, bleibt die Darstellung dieses Konzepts doch recht oberflächlich. Wesentliche Aspekte wie der Risikoappetit und die Risikoakzeptanz sowie die Risikostrategie werden in diesem Kontext nicht angemessen berücksichtigt. Infolgedessen entspricht der Standard erneut nicht den internationalen Vorgaben, die diese wesentlichen Elemente einschließen. Des Weiteren wird festgestellt, dass Unternehmen eigenständig entscheiden können, ob sie eine qualitative oder quantitative Methode zur Erfassung der Risikotragfähigkeit anwenden möchten. Es ist jedoch anzumerken, dass eine qualitative Methode keine umfassende Bewertung der Tragfähigkeit im Hinblick auf das aggregierte Risiko ermöglicht, weshalb eine

⁹⁷ Vgl. Romeike (2020), S. 3.

⁹⁸ Vgl. Mishra et al. (2023), S. 58, 64.

⁹⁹ Vgl. Gleißner et al. (2019), S. 45.

quantitative Methode als sachgerechter angesehen werden sollte. In vielen anderen Standards wird daher ausschließlich die quantitative Vorgehensweise vorgeschrieben. Die zweite bedeutende Änderung, die Einführung der Risikoaggregation, stellt an sich eine positive Entwicklung dar. Dennoch besteht Verbesserungsbedarf hinsichtlich der vorgeschlagenen Methoden, die von Unternehmen genutzt werden sollten. Der IDW-Standard schreibt vor, dass die Mindestanforderung eine einfache Szenarioanalyse ist, ohne jedoch klar zu definieren, was genau damit gemeint ist. Es wäre angebracht, eine präzise Auflistung der Optionen bereitzustellen, die tatsächlich dazu beitragen können, den Zweck zu erfüllen. Bislang konzentrierten sich die kritischen Betrachtungen hauptsächlich auf die neu eingeführten Aspekte des IDW PS 340 n.F., was aber dabei schon seit geraumer Zeit Gegenstand umfangreicher Diskussionen ist, ist der Terminus „bestandsgefährdende Entwicklungen“. In Anbetracht dieses Kontexts könnte angenommen werden, dass diesem grundlegenden Konzept bereits ausreichend Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Die Neufassung des Standards offenbart jedoch nach wie vor gewisse Defizite, insbesondere in Bezug auf die immer noch knappe und allgemeine Definition der Ursachen solcher Entwicklungen. Angesichts der Bedeutsamkeit dieses Begriffs, sowohl im Prüfungsstandard als auch im Gesetzgebungsrahmen, wäre es von großem Nutzen, eine ausführlichere und eindeutige Formulierung zu etablieren, die explizit beschreibt, was unter "bestandsgefährdenden Entwicklungen" verstanden werden sollte.¹⁰⁰ Demgegenüber liegt die vorherrschende Problematik hinsichtlich der allgemeinen Prüfung des Risikomanagements keineswegs im IDW-Standard oder im Aktiengesetz, sondern vielmehr im § 317 HGB. Dieser beschränkt sich nämlich exklusiv auf § 91 AktG und vernachlässigt dabei andere essenzielle Regulierungen des Risikomanagements, wie beispielsweise § 93 AktG oder § 1 des Gesetzes über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG). Daraus ergibt sich zwangsläufig die Schlussfolgerung, dass eine umfassende Überprüfung des Risikomanagements unvollständig sein könnte. Der Stellenwert des StaRUG erhebt sich aus seiner Forderung nach einer präzisen Ausarbeitung von Gegenmaßnahmen und einer klaren "unternehmerischen Entscheidung" im Kontext der Krisenbewältigungsmaßnahmen, ein Anspruch, der auf diese Weise bislang nicht durch gesetzliche Vorgaben festgelegt war. Im § 93 AktG wird zudem verlangt, dass für eine betriebliche Entscheidung die erforderlichen Informationen in nachweisbarer Form eingeholt wurden, was bedeutet, dass eine Risikoanalyse bezüglich der potenziellen Auswirkungen einer Entscheidung erforderlich ist. Es ist erwähnenswert, dass dieser Aspekt bereits im neuen IDW PS 340 aufgegriffen wurde, obwohl § 93 AktG bisher nicht explizit im HGB erwähnt wird. Dies resultiert daraus, dass auf Grundlage des geltenden Gesetzes (§91 AktG) impliziert werden kann, dass die Berücksichtigung der potenziellen Auswirkungen einer Entscheidung, insbesondere im Voraus, un-

¹⁰⁰ Vgl. Romeike (2020), S. 3-7.

abdingbar ist, um frühzeitige Erkenntnisse zu erlangen.¹⁰¹

Neben der Betrachtung der Kritikpunkte der Gesetze und Standards, sollten in diesem Rahmen auch die Herausforderungen analysiert werden, denen Wirtschaftsprüfer bei der Prüfung dieser Systeme ausgesetzt sind. Zu Beginn bestand die vorherrschende Schwierigkeit darin, dass der Prüfgegenstand in seiner Gesamtheit neuartig war und weit über die traditionellen Aufgaben eines Wirtschaftsprüfers hinausreichte. Hinzu kam, dass der Gesetzgeber anfänglich das Risikomanagement nur oberflächlich definiert hatte. Um eine fundierte Beurteilung abgeben zu können, musste der Wirtschaftsprüfer nun tiefe Einblicke in die innerbetrieblichen Abläufe des Unternehmens gewinnen, um die Geschäftsprozesse zu verstehen und auf dieser Grundlage die relevanten Risiken präzise identifizieren zu können. Dies hat zur schrittweisen Transformation der Rolle des Abschlussprüfers geführt, von einer herkömmlichen "Finanzprüfung" hin zu einem ganzheitlicheren "Unternehmensaudit". In diesem Zusammenhang drängt sich die berechtigte Frage auf, ob ein derart umfassendes Prüfungsregime, für das zu diesem Zeitpunkt noch vage definierte Risikomanagement, tatsächlich angebracht ist, insbesondere vor dem Hintergrund, dass es in erster Linie auf eine begrenzte Gruppe von Aktiengesellschaften abzielt, nämlich ausschließlich börsennotierte AGs, wie von Dörner et al. Diskutiert wurde.¹⁰² Die nun aktuellere Disziplin für einen WP ergibt sich durch die Änderung des IDW PS 340. Diese Aktualisierung erfordert nicht nur von Unternehmen erhebliche Anstrengungen, um ihre Risikomanagementsysteme entsprechend anzupassen, sondern verlangt auch von Abschlussprüfern eine Anpassung ihres Vorgehens und eine eingehende Auseinandersetzung mit den neu formulierten Grundsätzen. Die besondere Herausforderung besteht darin, dass keine konkreten operativen Lösungen vorgeschrieben wurden, was bedeutet, dass der vorgegebene Rahmen erneut eigenständig ausgearbeitet werden muss.¹⁰³ In Betrachtung dieses Sachverhalts ist zu berücksichtigen, dass die Unternehmen trotz der vorgegebenen Vorschriften einen verhältnismäßig großen Handlungsspielraum in Bezug auf die Konfiguration ihres Risikomanagementsystems innehaben. Hierbei ist zu unterstreichen, dass die Beurteilung jedes einzelnen Mandanten individuell erfolgen muss. Folglich gestaltet sich die Ausarbeitung eines präzisen und umfassenden Modells, das auf sämtliche Unternehmen gleichermaßen anwendbar ist, als nicht umsetzbar. Ein entscheidendes Merkmal des IDW-Standards besteht somit in seiner Anpassungsfähigkeit, da er lediglich als ein Orientierungsrahmen fungiert.¹⁰⁴

Die rechtskonforme Prüfung von Risikomanagementsystemen offenbart, trotz der Vielzahl an negativen Aspekten, gleichwohl Vorteile. Das mögliche Nutzenpotenzial des Risikomanagements zeigt sich in der Vorbeugung von Krisensituationen, der Reduzierung finanzieller

¹⁰¹ Vgl. Berger (2021) o.S.

¹⁰² Vgl. Dörner/ Doleczik (2000), S. 214f.

¹⁰³ Vgl. Gleißner et al. (2020) o.S.

¹⁰⁴ Vgl. Hommelhoff/ Mattheus (2000), S. 33.

Belastungen aufgrund von Risiken, der Absicherung gegen persönliche Haftungsrisiken und vor allem in der gründlichen Evaluierung erwarteter Erträge und Gefahren im Rahmen der Vorbereitung essenzieller unternehmerischer Entschlüsse. Auch wenn das Risikomanagementsystem häufig Optimierungsbedarf aufweist, bleibt der wirtschaftliche Nutzen dennoch auf empirische Weise belegt.¹⁰⁵ Es lässt sich feststellen, dass in jeder unternehmerischen Handlung sowohl Chancen als auch Risiken inhärent vorhanden sind. Von entscheidender Bedeutung ist dabei die Herangehensweise eines Unternehmens an diese Faktoren. Substantiell ist hierbei die Art und Weise, wie ein Unternehmen mit diesen Aspekten umgeht. Mit zunehmender Effizienz des Systems steigt die Informationsdichte, was sich wiederum positiv auf die Qualität der getroffenen Entscheidungen auswirkt und somit das Potenzial für Erfolg steigert. Ein umfassender und auf Entscheidungen ausgerichteter Ansatz im Risikomanagement leistet einen aktiven Beitrag zur Prävention von Krisen, sichert die Stabilität in Bezug auf Ratings und Finanzierungen und fördert die adäquate Bewertung von Investitionsmöglichkeiten sowie Projekten in Hinblick auf ihre Risikocharakteristiken.¹⁰⁶ Studien deuten ebenfalls darauf hin, dass in den beiden Fällen der Insolvenz von den Unternehmen Euromicron und Wirecard, erhebliche Mängel im Bereich der Risikofrüherkennung festgestellt wurden. Mittels des neuen Ansatzes und somit der Berücksichtigung von Punkten wie der Risikotragfähigkeit und -aggregation, könnten solche fehlerhaft bewerteten Systeme in der Zukunft identifiziert und optimiert werden. Dies könnte dazu führen, dass weniger Unternehmen in die Insolvenz geraten, indem es durch ein effektives Frühwarnsystem verhindert wird.¹⁰⁷

¹⁰⁵ Vgl. Gleißner et al. (2019), S. 43.

¹⁰⁶ Vgl. Gleißner (2022b), S. 120,123.

¹⁰⁷ Vgl. Berger (2021) o.S.

4 Erkenntnisse und Resultate

Zu Beginn dieser Recherche galt es, einen detaillierten Prüfungsprozess mit den essenziellen Kernkomponenten zu entwerfen. Dabei erwies es sich als unzureichend, allein auf den IDW PS 340 als Quelle zurückzugreifen, da dieser lediglich als Prüfungshilfe dient und folglich kein ausgearbeitetes Modell darstellt. Vor der Durchführung des Literatur-Reviews bestand die Annahme, dass Experten bereits eine derartige Vertiefung vorgenommen hatten. Anhand dieser Grundlage sollte der Prüfverlauf für diese Arbeit abgeleitet werden. Während der Analyse der vorhandenen Literatur wurde jedoch rasch ersichtlich, dass dieser Ansatz nicht aufging. Es wurde festgestellt, dass die verfügbaren Quellen oft nicht aus der Perspektive der Wirtschaftsprüfung, sondern aus der Sicht des Unternehmens verfasst wurden. Die meisten Werke behandelten entweder die Einführung eines ganzheitlichen Risikomanagementsystems oder erklärten lediglich die interne Überprüfung. Wenn eine Publikation die Prüfung von RMS aus der Sicht eines Abschlussprüfers behandelte, mussten erneut Unterscheidungen getroffen werden. Hierbei war es notwendig, zwischen der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung, einer freiwilligen Prüfung (Assurance-Leistung) und der Prüfung nach einem anderen Standard wie der ISO 31000, dem internationalen Standard "Risk Management-Principles and Guidelines",¹⁰⁸ zu differenzieren.

Es fiel auf, dass die ausführlichsten Ausarbeitungen vermehrt in internationalen Standards zu finden waren, während die Prüfung nach dem IDW-Standard oft nur oberflächlich beschrieben wurde. Trotz der inhaltlichen Ausrichtung des IDW PS 340 auf Risikomanagementsysteme, wurde nur eine begrenzte Menge an Fachliteratur speziell zur Prüfung dieses Standards gefunden. Dies überraschte, angesichts des langen Bestehens von Gesetz und Standard, die jeweils seit mehr als 20 Jahren in Kraft sind. Eine mögliche Erklärung für diese Lücke könnte darin liegen, dass die verpflichtende Prüfung nur auf einen Teil der deutschen Unternehmen anwendbar ist und nicht das gesamte Risikomanagementsystem umfasst, wie bereits in Abschnitt 3.2 festgestellt wurde. Werke, die sich mit dem Thema Risikomanagement beschäftigen, neigen mutmaßlich eher dazu, die international verbreitete Sichtweise von RMS zu behandeln, um eine breitere Zielgruppe anzusprechen. Eine weitere Erklärung könnte sein, dass ein detailliertes und umfassendes Prüfungsmodell für RMS, aufgrund der Einzigartigkeit jedes RMS, wenig Sinn ergibt. Dennoch gelang es im Verlauf dieser Untersuchung, einen etwas umfangreicheren Prüfungsablauf zu konzipieren, indem die Vorlagen des IDW PS 340 mit Informationen aus verschiedenen Literaturquellen ergänzt wurden. Dieser bezog sich jedoch hauptsächlich auf den ersten Prüfungsstandard, da bisher kaum Veröffentlichungen zur neuen Prüfungspraxis existierten.

Bei der Analyse alternativer Prüfungsmodelle wurde festgestellt, dass keine anderen gängigen Modelle für die Prüfung gemäß § 91 Abs. 2 AktG existieren, aber das IDW Checklisten

¹⁰⁸ Vgl. Brühwiler/ Romeike (2010), S. 83.

für Prüfungen als zusätzliche Hilfestellung bereitstellt. Diese Checklisten beziehen sich jedoch nicht direkt auf Risikofrüherkennungssysteme und bieten daher in diesem Kontext keinen unmittelbaren Mehrwert. Allerdings wurden andere Ansätze identifiziert, mit denen eine Beurteilung der Angemessenheit der Umsetzung gesetzlicher Anforderungen erreicht werden kann. Studien haben gezeigt, dass trotz der Prüfung gemäß IDW PS 340 oft Mindestanforderungen nicht erfüllt werden. Eine umgekehrte Herangehensweise, die sich darauf konzentriert, ob alle Vorgaben erfüllt sind und nicht wie das gesamte System aufgebaut ist, könnte wirtschaftlicher sein und zu einem sichereren Urteil führen. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, enger mit der internen Revision zusammenzuarbeiten.

Im letzten Teil der Untersuchung wurden die Defizite, Herausforderungen und Vorteile der Revision von RMS genauer betrachtet. Dabei wurde festgestellt, dass betroffene Unternehmen nach wie vor erhebliche Defizite in der Umsetzung von RMS aufweisen und oft die gesetzlichen Verpflichtungen nicht vollständig erfüllen können, trotz jahrelanger Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer. Die Hauptproblembereiche waren die Themen Risikotragfähigkeit und -aggregation. Die Neufassung des Standards hat diese Teilprozesse detaillierter ausgearbeitet, sodass eigentlich Verbesserungen zu erwarten wären. Eine Studie deutet jedoch darauf hin, dass viele Unternehmen nicht vorhaben, ihre RMS trotz der Änderungen des Standards zu überarbeiten. Die Recherchen ergaben zudem, dass zwei Termini verstärkt Gegenstand intensiver Diskussionen waren. Zum einen handelt es sich um die Definition eines "adäquaten Risikomanagementsystems" und zum anderen um die Begrifflichkeit "Risiko". Die Definition eines angemessenen RMS erwies sich als Diskussionspunkt, da der Gesetzgeber im §92 Abs. 2 AktG keine eindeutigen Vorgaben dazu macht. Während die Fachliteratur ein umfassendes Risikomanagementsystem favorisiert, sieht die juristische Seite nur ein Früherkennungssystem als verpflichtend an. Der IDW-Standard orientiert sich einerseits an der juristischen Sichtweise, indem er sich im Titel auf die Prüfung der Risikofrüherkennungssysteme bezieht, enthält jedoch andererseits auch Bestandteile eines allgemeinen RMS. Es besteht bis dato keine klare Antwort darauf, welche Ansicht der Gesetzgeber vertritt. Der Begriff "Risiko" wird kritisch betrachtet, da im Gesetzestext tatsächlich nur von "Entwicklungen" die Rede ist. Eine bestandsgefährdende Entwicklung basiert zwar auf Risiken, aber erst ihr Verlauf und damit eine vertiefte Version von Risiken entsprechen dieser Entwicklung. Außerdem wird argumentiert, dass das Gesetz und der Standard sich nur auf Risiken im engeren Sinne beziehen und somit nicht der modernen und weit verbreiteten Definition von Risiken entspricht. Die internationale Auffassung von Risiken umfasst nicht ausschließlich Gefahren, sondern bezieht sich gleichermaßen auf Chancen, die realisiert werden könnten. Des Weiteren wurde der IDW PS 340 und seine Inhalte näher untersucht. Dabei wurde festgestellt, dass die Kritikpunkte der alten Fassung durch die Anpassungen von 2020 weitgehend ausgeräumt wurden. Dennoch gibt es Verbesserungspotenzial, insbesondere in Bezug auf die Angleichung an internationale Standards, wie in Abschnitt 3.2 näher erläutert. Die allgemeine Problematik besteht allerdings darin, dass der § 317 HGB,

der die Prüfung von RMS regelt, sich ausschließlich auf § 91 AktG bezieht und andere wichtige RM-Gesetzgebungen vernachlässigt. Aufgrund all dieser Kritikpunkte gestaltet sich die angemessene Prüfung von RMS für einen Wirtschaftsprüfer äußerst herausfordernd. Ein weiteres Hindernis für Wirtschaftsprüfer besteht darin, dass sich ihre Rolle im Laufe der Jahre erheblich verändert hat. Als das KonTraG eingeführt wurde und damit die gesetzliche Prüfung, mussten sie sich einer völlig neuen Aufgabe stellen. Die neue thematische Ausrichtung erforderte von ihnen eine tiefere Kenntnis des Unternehmens und seiner Umgebung, was zwangsläufig mit einem höheren Arbeitsaufwand verbunden war. Mit den jüngsten Änderungen im Bereich des RMS stehen Wirtschaftsprüfer erneut vor der Herausforderung, ihre Prüfungskonzepte anzupassen und herauszufinden, wie die Prüfung in der Praxis umgesetzt werden kann.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass dieses Forschungsfeld eine Vielzahl von Herausforderungen birgt, die von der Formulierung der Gesetzgebung bis zur Umsetzung der Prüfung durch die Wirtschaftsprüfer reichen. Dennoch weist es positive Aspekte auf. Studien haben gezeigt, dass RMS die Erfolgspotenziale eines Unternehmens steigern können, indem sie Risiken angemessen bewältigen. Es dient auch als hilfreiches Instrument zur Krisenprävention. Die wichtigste Eigenschaft ist jedoch, dass ein gut aufgebautes und gepflegtes RMS dazu beitragen kann, Inflationen rechtzeitig zu verhindern und somit den Fortbestand eines Unternehmens zu sichern, was letztendlich das übergeordnete Ziel jeder Organisation ist.

5 Fazit

Resümierend lässt sich feststellen, dass die Wirtschaft stets von Unsicherheiten geprägt ist. Dies wird durch Krisen wie die globale Pandemie, den Ukraine-Krieg und die steigende Inflation nur noch deutlicher illustriert. Demzufolge gewinnt eine gründliche Analyse potenzieller Risiken für Akteure in einem volatilen Markt zunehmend an Bedeutung. Dennoch zeigt sich, dass die Bereitschaft der Unternehmen, dieser Verantwortung nachzukommen, zu wünschen übrig lässt. Um dieser Problematik entgegenzuwirken, griff der Gesetzgeber Ende der neunziger Jahre ein und erließ das KonTraG, welches den Grundstein für zahlreiche weitere rechtliche Entwicklungen in diesem Zusammenhang legte. Mit dem KonTraG wurde der §91 Abs. 2 AktG implementiert, der börsennotierte Aktiengesellschaften dazu verpflichtete, ein adäquates Überwachungssystem zu etablieren. Dieses System sollte in der Lage sein, potenziell existenzbedrohende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen. Hiermit einhergehend wurde auch der § 317 Abs. 4 HGB eingeführt, der die Prüfung dieses Systems konkretisierte. Kurz darauf wurde der IDW PS 340 eingeführt, ein Prüfungsstandard, der die Grundsätze für die Prüfung von Risikofrüherkennungssystemen definierte. Die Auseinandersetzung mit diesem Standard und den gesetzlichen Regelungen offenbarte jedoch, dass trotz der Anpassungen in der Neufassung des IDW PS 340 erhebliche Defizite fortbestehen. Diese Defizite werden auch durch Studien belegt, da viele dieser Unternehmen oft die gesetzlichen Mindestanforderungen nicht erfüllen können. Folglich erscheint es unabdingbar, sowohl den IDW-Standard erneut zu überarbeiten, als auch den gesetzlichen Text entsprechend anzupassen. Es wäre empfehlenswert, dass der IDW PS 340 sich vermehrt an internationalen Ansichten und Standards orientiert, denn viele der zu prüfenden Aktiengesellschaften beziehen sich ebenfalls oftmals, aufgrund ihrer globalen Präsenz, auf ebendiese Grundsätze. Um dies zu ermöglichen, ist jedoch auch eine Anpassung seitens des Gesetzgebers erforderlich. Einerseits sollte der § 317 Abs. 4 HGB weitere geltende Risikomanagement-Gesetze in die Prüfung miteinbeziehen und nicht lediglich den § 91 AktG berücksichtigen. Andererseits sollte der Gesetzgeber das angestrebte Risikomanagementsystem genauer definieren, um schließlich Klarheit darüber zu schaffen, ob eine juristische oder wissenschaftliche Auslegung eines RMS beabsichtigt ist. Abschließend wäre es empfehlenswert, die bestehenden Gesetze auch auf andere Unternehmensformen auszudehnen, da das Risikomanagement eine immense Bedeutung für alle wirtschaftlichen Akteure hat und nicht nur für Aktiengesellschaften. Dies könnte die Relevanz dieser Thematik in der gesamten Gesellschaft weiter festigen und die nationale Wirtschaft stärken.

Literaturverzeichnis

- Allianz Global Corporate & Specialty (2022) Allianz Risk Barometer 2023: Cyber und Betriebsunterbrechung sind Top-Gefahren für Unternehmen, volkswirtschaftliche und Energierisiken die größten Aufsteiger, online im Internet, URL: <https://www.agcs.allianz.com/news-and-insights/news/allianz-risk-barometer-2023-press-de.html>, Abrufdatum: 13.07.2023.
- Baums T. (2011) Risiko und Risikosteuerung im Aktienrecht, in: Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, Jg. 40, Nr. 3, S. 218-274.
- Berger T. (2021) Das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG): Betriebswirtschaftliche Stellungnahme zu FISG und Risikomanagement, online im Internet, URL: <https://www.risknet.de/themen/risknews/betriebswirtschaftliche-stellungnahme-zu-fisg-und-risikomanagement/>, Abrufdatum: 27.08.2023.
- Berger T., Ernst D., Gleißner W., Hofmann K. H., Meyer M., Schneck O., Ulrich P., Vanini U. (2021) Die Prüfung von Risikomanagementsystemen und die Defizite des IDW Prüfungsstandards 340, in: Der Betrieb, Jg. 2021, Nr. 46, S. 2709-2714.
- Brinkmann M., Greifelt G. F. (2021) Publikation: Risikofrüherkennung - Pflichten aus dem IDW PS 340 n.F. erfüllen, online im Internet, URL: <https://www.bdo.de/de-de/insights-de/weitere-veroeffentlichungen/assurance/risikofruherkennung-pflichten-aus-dem-idw-ps-340-n-f-erfullen>, Abrufdatum: 22.08.2023.
- Brösel G., Freichel C., Toll M., Buchner R. (2015) Wirtschaftliches Prüfungswesen, 3. Aufl., Verlag Franz Vahlen München München.
- Brühwiler B. (2016) Risikomanagement als Führungsaufgabe: Umsetzung bei strategischen Entscheidungen und operationellen Prozessen, 4. Aufl., Haupt Verlag, Bern.
- Brühwiler B., Romeike F. (2010) Praxisleitfaden Risikomanagement: ISO 31000 und ONR 49000 sicher anwenden, Erich Schmidt Verlag, Berlin.
- Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (2023) Gemeinschaftsdiagnose Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose, Kiel.
- Bunting N. (2011) Das Früherkennungssystem des § 91 Abs. 2 AktG in der Prüfungspraxis: Eine kritische Betrachtung des IDW PS 340 Institute for Law and Finance, Goethe-Universität Frankfurt am Main (Hrsg.), Frankfurt.
- Deloitte (2020) Risikomanagement Benchmarkstudie 2020: Analyse von Risikomanagementsystemen vor dem Hintergrund des IDW PS 981 und des IDW PS 340 n.F.
- Diederichs M. (2018) Risikomanagement und Risikocontrolling, 4. Aufl., Verlag Franz Vahlen GmbH, München.
- Diekhaus B. (2012) Leitfaden kommunale Rechnungsprüfung in Niedersachsen: Planung, Durchführung und Dokumentation nach NKR, 2. Aufl., Springer Gabler, Wiesbaden.
- Dörner D., Doleczik G. (2000) Prüfung des Risikomanagements in: Dörner D. (Hrsg.), Praxis des Risikomanagements: Grundlagen, Kategorien, branchenspezifische und strukturelle Aspekte, Schäffer-Poeschel Stuttgart, S. 193-224.
- Eberle R., Jaag C., Bach C., Strube Martins S., Feger F. (2014) Nutzen der Wirtschaftsprüfung: Studie für die Treuhand-Kammer, Zürich
- Eller R., Heinrich M., Perrot R., Reif M. (2010) Kompaktwissen Risikomanagement: nachschlagen, verstehen und erfolgreich umsetzen, Gabler, Wiesbaden.
- Fabritius D. (2007) Systemprüfung, in: Freidank C.-C., Lachnit L., Tesch J. (Hrsg.), Vahlens Großes Auditing Lexikon Verlag Franz Vahlen, München S. 1323-1325.
- FARR Wirtschaftsprüfung (o.J.) 18. Neue FARR®-Prüferchecklisten (Stand der 18 Checklisten), online im Internet, URL: <https://www.farr->

- wp.de/de/newsletter/newsletter_archiv/september_2019/18_neue_farr_prueferchecklisten_stand_der_18_checklisten_index_ger.html, Abrufdatum: 24.08.2023.
- Freichel C. (2016) Skalierte Jahres-abschlussprüfung, Springer Gabler Hagen.
- Giese R. (2000) Die Prüfung des Risikomanagementsystems gem. § 317 Abs. 4 HGB, in: Lachnit L., Freidank C.-C. (Hrsg.), Investororientierte Unternehmenspublizität: Neue Entwicklungen von Rechnungslegung, Prüfung und Jahresabschlussanalyse, Gabler, Wiesbaden, S. 465-494.
- Gleißner W. (2011) Grundlagen des Risikomanagements im Unternehmen: Controlling, Unternehmensstrategie und wertorientiertes Management 2. Aufl., Vahlen, München.
- Gleißner W. (2022a) Grundlagen des Risikomanagements: Handbuch für ein Management unter Unsicherheit, 4. Aufl., Verlag Franz Vahlen München.
- Gleißner W. (2022b) Umgang mit Risiken: Kerngedanken eines modernen Risikomanagements, in: Zeitschrift für Risikomanagement, Jg. 3, Nr. 10/22, S. 117-144.
- Gleißner W., Oertel C., Henry W. (2020) IDW PS 340 n.F. - Ein notwendiger Impuls für das Risikomanagement in der Immobilienwirtschaft, Institut für Corporate Government in der deutschen Immobilienwirtschaft.
- Gleißner W., Sassen R., Behrmann M. (2019) Prüfung und Weiterentwicklung von Risikomanagementsystemen: Ökonomische und aktienrechtliche Anforderungen, Springer Gabler, Wiesbaden.
- Gleißner W., Wolfrum M. (2019) Die Prüfung des Risikomanagementsystems durch den Wirtschaftsprüfer: Trügerische Sicherheit, in: Risk Management Association e.V. (RMA) (Hrsg.), Digitale Risiken und Werte auf dem Prüfstand: Jahrbuch Risikomanagement 2019, Erich Schmidt Verlag, Berlin, S. 109-116.
- Hamacher A. H. (2015) Anforderungen an die Interne Revision: Corporate Governance und Internes Kontrollsystem (IKS), Diplomica Verlag GmbH, Hamburg.
- Heidler H. K., Dillkötter K. (2022) Öffentliches Rechnungs- und Prüfungswesen - Band 3: Jahresabschlussprüfung, Erich Schmidt Verlag, Berlin.
- Herre U., Sandmann T., Wehking J., Winefeld C. (2012) Risk-Management-Benchmarking 2011/12, PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.
- Hommelhoff P., Mattheus D. (2000) Gesetzliche Grundlagen: Deutschland und international, in: Dörner D. (Hrsg.), Praxis des Risikomanagements: Grundlagen, Kategorien, branchenspezifische und strukturelle Aspekte, Schäffer-Poeschel Stuttgart, S. 5-40.
- Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (2023a) IDW Prüfungsstandard: Grundsätze der Planung von Abschlussprüfungen (IDW PS 240), in: Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (Hrsg.), IDW Verlautbarungen IDW Verlag Düsseldorf, S. o.S.
- Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (2023b) IDW Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.), in: Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (Hrsg.), IDW Verlautbarungen IDW Verlag Düsseldorf, S. o.S. .
- Kajüter P. (2007) Rolle der Internen Revision im Risikomanagementsystem, in: Freidank C.-C., Peemöller V. H. (Hrsg.), Corporate Governance und Interne Revision: Handbuch für die Neuausrichtung des Internal Auditing, Erich Schmidt Verlag, Berlin, S. 109-126.
- Kalwait R., Meyer R., Romeike F., Schellenberger O., Erben R. (2008) Risikomanagement in der Unternehmensführung: Wertgenerierung durch chance- und kompetenzorientiertes Management WILEY-VCH Verlag Weinheim.
- Keim M. (2004) Die Prüfung des Risikomanagementsystems im Rahmen der Abschlussprüfung, Universität Bamberg (Hrsg.), Bamberg.

- Keitsch D. (2004) Risikomanagement, 2. Aufl., Schäffer-Poeschel Stuttgart.
- Krommes W. (2015) Handbuch Jahresabschlussprüfung: Ziele - Technik - Nachweise; Wegweiser zum sicheren Prüfungsurteil, 4. Aufl., Springer Gabler, Wiesbaden.
- Löffler H. F., Bömelburg P., Augsten T. (2011) Risikomanagement im Mittelstand Germany.
- Lorenz M. (2008) Einführung in die rechtlichen Grundlagen des Risikomanagements, in: Romeike F. (Hrsg.), Rechtliche Grundlagen des Risikomanagements: Haftungs- und Strafvermeidung für Corporate Compliance, Erich Schmidt Verlag Berlin, S. 3-30.
- Marten K.-U., Quick R., Ruhnke K. (2020) Wirtschaftsprüfung: Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens nach nationalen und internationalen Normen, 6. Aufl., Schäffer-Poeschel, Stuttgart.
- Mattheus D. (1999) Die gewandelte Rolle des Wirtschaftsprüfers als Partner des Aufsichtsrats nach dem KonTraG, in: Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, Jg. 28, Nr. 5, S. 682-714.
- Mauer Unternehmensberatung GmbH (2020) Hält Ihr Risikofrüherkennungssystem der neuen Fassung des IDW PS 340 stand?, online im Internet, URL: https://mauer-wpg.de/files/Downloads/2020_10_IDW_PS340_Newsletter.pdf, Abrufdatum: 21.07.2023.
- mazars (2021) Neufassung des Prüfungsstandards IDW PS 340 – Prüfung von Risikofrüherkennungssystemen, online im Internet, URL: <https://www.mazars.de/Home/Ueber-uns/Aktuelles/Nachrichten/Archiv-2021/Pruefung-von-Risikofrueherkennungssystemen>, Abrufdatum: 28.08.2023.
- Mishra P., Tewari P., Mishra D., Dumka P. (2023) Integration based on Monte Carlo Simulation, in: Mathematical Sciences and Computing, Nr. 3, S. 58-65.
- Müller K.-R. (2022) Handbuch Unternehmenssicherheit: Umfassendes Sicherheits-, Kontinuitäts- und Risikomanagement mit System, 4. Aufl., Springer Vieweg, Wiesbaden.
- Naumann K.-P., Feld K.-P., Kelm D., Rindermann M., Sack M. (2019) Beruf und Dienstleistungen des Wirtschaftsprüfers, in: Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (Hrsg.), WP Handbuch: Wirtschaftsprüfung und Rechnungslegung, 16. Aufl., IDW Verlag GmbH, Düsseldorf, S. Kapitel A.
- Neubeck G. (2003) Prüfung von Risikomanagementsystemen, IDW-Verlag, Düsseldorf.
- Neubeck G. (2007) Prüfung des Risikomanagementsystem, in: Freidank C.-C., Lachnit L., Tesch J. (Hrsg.), Vahlens Großes Auditing Lexikon, Verlag Franz Vahlen, München, S. 1184-1186.
- Orth C. (2023) Kapitel O Erweiterungen des Prüfungsauftrags, in: Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (Hrsg.), WP Handbuch: Wirtschaftsprüfung und Rechnungslegung, 18. Aufl., IDW Verlag Düsseldorf, S. o.S.
- Pöhlmann A., Buxmann A., Naumann K.-P. (2018) IDW PS visuell: Strukturierte grafische Darstellung aller IDW Prüfungsstandards für die Abschlussprüfung, 2. Aufl., IDW-Verlag, Düsseldorf.
- Romeike F. (2020) Stellungnahme zur Neufassung des IDW Prüfungsstandards 340 (PS 340), RiskNET (Hrsg.), online im Internet, URL: https://www.risknet.de/fileadmin/user_upload/News/2020/IDW-PS340/Anlage_1_IDW-PS340.pdf, Abrufdatum: 24.08.2023.
- Rudnicka J. (2023) Inflationsrate in Deutschland bis 2022, Statista Research Department (Hrsg.), online im Internet, URL: <https://de-statista-com.ezproxy.hnu.de/themen/112/inflation/#topicOverview>, Abrufdatum: 17.05.2023.
- Schmidt S., Reimer B. (2007) Zusammenwirken von Abschlussprüfung und Interner Revision in: Freidank C.-C., Peemöller V. H. (Hrsg.), Corporate Governance und

- Interne Revision: Handbuch für die Neuausrichtung des Internal Auditings, Erich Schmidt Verlag, Berlin, S. 643-660.
- Vanini U., Rieg R. (2021) Risikomanagement: Grundlagen-Instrumente-Unternehmenspraxis, 2. Aufl., Schäffer-Poeschel Verlag für Wirtschaft Steuern Recht GmbH.
- Weitz B. O., Eckstein A. (2019) VWL Grundwissen, 5. Aufl., Haufe-Lexware GmbH & Co. KG, Freiburg.
- Wolbert J. (1999) Die Früherkennung von Risiken mit Hilfe wertorientierter Unternehmensführung, in: Saitz B., Braun F. (Hrsg.), Das Kontroll und Transparenzgesetz : Herausforderungen und Chancen für das Risikomanagement, Gabler, Wiesbaden, S. 100-115.
- Wolf K., Runzheimer B. (2009) Risikomanagement und KonTraG: Konzeption und Implementierung, 5. Aufl., Gabler, Wiesbaden.
- Zimmer D., Sonneborn A. M. (2001) § 91 Abs. 2 AktG - Anforderungen und gesetzgeberische Absichten, in: Lange K. W. (Hrsg.), Risikomanagement nach dem KonTraG: Aufgaben und Chancen aus betriebswirtschaftlicher und juristischer Sicht, Vahlen, München, S. 38-59.

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit erkläre ich,

1. dass ich die vorliegende Bachelorarbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt habe.
2. dass ich alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder nichtveröffentlichten Schriften entnommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe.
3. dass ich diese Arbeit bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt habe.
4. dass ich das Thema der Bachelorarbeit bisher weder im In- noch im Ausland einem Prüfer in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe.

Mir ist bekannt, dass eine falsche Erklärung rechtliche Folgen haben kann.

Bubesheim, 10.09.2023

.....
Ort, Datum



.....
Unterschrift